

# **Geschäftsordnung**

## **des Niedersächsischen Landtages <sup>\*)</sup>**

---

<sup>\*)</sup> Mit Beginn der 15. Wahlperiode gilt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages unbefristet und nicht mehr auf die Dauer einer Wahlperiode beschränkt (vgl. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und zur Regelung der Berichtspflicht für Maßnahmen der Wohnraumüberwachung vom 21. Juni 2001, Nds. GVBl. S. 373).

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt

#### Der Landtag und seine Organisation

##### I. Mitglieder des Landtages

Pflichten der Mitglieder des Landtages, Anwesenheitsliste . . . . . § 1

##### II. Fraktionen

Bildung der Fraktionen . . . . . § 2

Vertretung der Fraktionen . . . . . § 2 a

##### III. Ältestenrat

Zusammensetzung des Ältestenrats . . . . . § 3

Aufgaben des Ältestenrats . . . . . § 4

##### IV. Präsidium, Präsidentin, Präsident

Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums . . . . . § 5

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten . . . . . § 6

Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten . . . . . § 7

Aufgaben des Präsidiums . . . . . § 8

Landtagsverwaltung . . . . . § 9

##### V. Ausschüsse

Zahl der Ausschüsse . . . . . § 10

Zusammensetzung der Ausschüsse . . . . . § 11

Aufgaben der Ausschüsse . . . . . § 12

##### VI. Ausschüsse eigener Art

*gestrichen* . . . . . § 13

Wahlprüfungsausschuss . . . . . § 14

Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des  
Staatsgerichtshofs . . . . . § 15

Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung  
nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung . . . . . § 16

*gestrichen* . . . . . § 17

Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes . . . . . § 17 a

Ausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen . . . . . § 17 b

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse . . . . . § 18

##### VII. Kommissionen

Enquete-Kommissionen . . . . . § 18 a

Ausländerkommission . . . . . § 18 b

### Zweiter Abschnitt

#### Gegenstände der Beratung

##### I. Allgemeine Vorschriften

Landtagsdrucksachen . . . . . § 19

Unzulässige Vorlagen, Änderung der Bezeichnung von Vorlagen . . . . . § 20

Unerledigte Beratungsgegenstände . . . . . § 21

<b>II. Gesetzentwürfe</b>	
Einbringung von Gesetzentwürfen . . . . .	§ 22
Einbringung von Änderungs- und Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen . . . . .	§ 23
Anzahl der Beratungen . . . . .	§ 24
Beginn der ersten Beratung . . . . .	§ 25
Verlauf der ersten Beratung . . . . .	§ 26
Abschluss der ersten Beratung . . . . .	§ 27
Ausschussberatung . . . . .	§ 28
Beginn der zweiten Beratung . . . . .	§ 29
Verlauf der zweiten Beratung . . . . .	§ 30
Änderungen in der zweiten Beratung . . . . .	§ 31
Abschluss der zweiten Beratung . . . . .	§ 32
Dritte Beratung . . . . .	§ 33
<i>gestrichen</i> . . . . .	§ 34
<i>gestrichen</i> . . . . .	§ 35
Behandlung von Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen . . . . .	§ 36
Ausfertigung der Gesetze . . . . .	§ 37
<b>III. Entschließungen, Zustimmungen und andere Beschlüsse</b>	
Einbringung . . . . .	§ 38
Beratung . . . . .	§ 39
Beschlüsse . . . . .	§ 40
<b>IV. Regierungsbildung, Misstrauensvotum, Auflösung des Landtages</b>	
Regierungsbildung . . . . .	§ 41
Verfahren im Falle des Artikels 30 der Verfassung . . . . .	§ 42
Misstrauensvotum . . . . .	§ 43
Auflösung des Landtages . . . . .	§ 44
<b>V. Anfragen, Aktuelle Stunde</b>	
Große Anfragen . . . . .	§ 45
Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung . . . . .	§ 46
Kleine Anfragen für die Fragestunde . . . . .	§ 47
Dringliche Anfragen . . . . .	§ 48
Aktuelle Stunde . . . . .	§ 49
<b>VI. Eingaben</b>	
Ausschussüberweisung . . . . .	§ 50
Behandlung im Ausschuss . . . . .	§ 51
Empfehlungen der Ausschüsse . . . . .	§ 52
Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen . . . . .	§ 53
Abschließende Behandlung . . . . .	§ 54
<b>VII. Besondere Beratungsgegenstände</b>	
Wahlen für den Staatsgerichtshof . . . . .	§ 55
Wahl oder Zustimmung nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung . . . . .	§ 56
Anklage von Mitgliedern des Landtages . . . . .	§ 57
Anklage von Mitgliedern der Landesregierung . . . . .	§ 58
Anklage von Richterinnen und Richtern . . . . .	§ 59
Andere verfassungsgerichtliche Verfahren . . . . .	§ 60
Immunitätsangelegenheiten . . . . .	§ 61
Unterrichtungen . . . . .	§ 62
Unterrichtungen über Vorhaben der Europäischen Union . . . . .	§ 62 a
Volksinitiative, Prüfungsverfahren . . . . .	§ 62 b
Behandlung einer Volksinitiative . . . . .	§ 62 c

Volksbegehren . . . . .	§ 62 d
<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Ordnung der Sitzungen</b>	
<b>I. Sitzungen des Landtages</b>	
Einberufung, Tagesordnung . . . . .	§ 63
Tagungsabschnitt . . . . .	§ 64
Reihenfolge der Beratungspunkte . . . . .	§ 65
Abweichung von der Tagesordnung . . . . .	§ 66
Leitung der Sitzung . . . . .	§ 67
Erste Sitzung des Landtages . . . . .	§ 68
Besprechung . . . . .	§ 69
Reihenfolge der Rednerinnen und Redner . . . . .	§ 70
Rededauer . . . . .	§ 71
Verlesen von Schriftstücken . . . . .	§ 72
Sachruf . . . . .	§ 73
Schluss der Besprechung . . . . .	§ 74
Wortmeldungen zur Geschäftsordnung . . . . .	§ 75
Persönliche Bemerkungen . . . . .	§ 76
Erklärungen außerhalb der Tagesordnung . . . . .	§ 77
Anwesenheit und Anhörung der Landesregierung . . . . .	§ 78
Beschlussfähigkeit . . . . .	§ 79
Zeitpunkt der Abstimmung . . . . .	§ 80
Fragestellung . . . . .	§ 81
Erforderliche Mehrheit . . . . .	§ 82
Form der Abstimmung und Feststellung ihres Ergebnisses . . . . .	§ 83
Abstimmung durch Namensaufruf und namentliche Abstimmung . . . . .	§ 84
Protokollierung und Begründung einer Stimmabgabe . . . . .	§ 85
Wahlen . . . . .	§ 86
Bekanntgabe des Ergebnisses . . . . .	§ 87
Ordnungsruf und Ausschluss . . . . .	§ 88
Ordnung im Sitzungssaal . . . . .	§ 89
Stenografischer Bericht . . . . .	§ 90
Prüfung der Reden . . . . .	§ 91
<b>II. Sitzungen der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Präsidiums</b>	
Einberufung, Tagesordnung . . . . .	§ 92
Öffentlichkeit und Vertraulichkeit . . . . .	§ 93
Teilnahme anderer Mitglieder des Landtages . . . . .	§ 94
Niederschriften . . . . .	§ 95
Vertrauliche Unterlagen . . . . .	§ 95 a
Ergänzende Vorschriften . . . . .	§ 96
Sitzungen des Ältestenrats und des Präsidiums . . . . .	§ 97
<b>Vierter Abschnitt</b>	
<b>Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung</b>	
Auslegung der Geschäftsordnung . . . . .	§ 98
Abweichung von der Geschäftsordnung . . . . .	§ 99
Änderung der Geschäftsordnung . . . . .	§ 100
<b>Anlage</b>	
<b>Verhaltensregeln für Mitglieder des Niedersächsischen Landtages</b>	

## Erster Abschnitt

### Der Landtag und seine Organisation

#### I. Mitglieder des Landtages

##### § 1

##### Pflichten der Mitglieder des Landtages, Anwesenheitsliste

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, an der Arbeit des Landtages mitzuwirken. <sup>2</sup>Sie haben an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Für jede Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die anwesenden Mitglieder des Landtages persönlich einzutragen haben.

(3) Muss ein Mitglied des Landtages aus wichtigem Grund eine Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies dem Sitzungsvorstand oder der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.

(4) Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies bei Sitzungen des Landtages der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei Sitzungen der Ausschüsse seiner Fraktion möglichst frühzeitig vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann Mitglieder des Landtages für bestimmte Zeit beurlauben.

#### II. Fraktionen

##### § 2

##### Bildung der Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen, zu denen sich Mitglieder des Landtages zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmzahl erreicht hat.

(2) Ein Mitglied des Landtages kann nur einer Fraktion angehören.

(3) <sup>1</sup>Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Über Fraktionsbezeichnungen, die zu Missdeutungen Anlass geben können, hat die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung des Landtages herbeizuführen.

##### § 2 a

##### Vertretung der Fraktionen

Beim Einreichen von Gesetzentwürfen sowie bei anderen in dieser Geschäftsordnung geregelten Anträgen und Erklärungen können die Fraktionen durch ihre Vorsitzenden, ihre stellvertretenden Vorsitzenden oder ihre Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten werden.

#### III. Ältestenrat

##### § 3

##### Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) Dem Ältestenrat gehören 15 Mitglieder des Landtages als stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenrats werden der Präsidentin oder dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. <sup>2</sup>Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder für den Ältestenrat, wie sich nach dem Höchstzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. <sup>3</sup>Gäste zählen hierbei als Fraktionsmitglieder. <sup>4</sup>Für die Berechnung können sich Fraktionen zusammenschließen

und fraktionslose Mitglieder des Landtages einer Fraktion anschließen. <sup>5</sup>Außerdem benennen die Fraktionen weitere Mitglieder des Landtages, die verhinderte Mitglieder des Ältestenrats vertreten. <sup>6</sup>Fraktionen, auf die nach Satz 2 kein stimmberechtigtes Mitglied des Ältestenrats entfällt, können ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme benennen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gehören dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.

(4) Den Vorsitz im Ältestenrat führt die Präsidentin oder der Präsident.

#### § 4

##### Aufgaben des Ältestenrats

<sup>1</sup>Der Ältestenrat unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in parlamentarischen Angelegenheiten. <sup>2</sup>Er berät insbesondere über den Terminplan und die Tagesordnung der Sitzungen des Landtages. <sup>3</sup>Er beschließt über die Sitzordnung im Plenarsaal.

### IV. Präsidium, Präsidentin, Präsident

#### § 5

##### Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

(1) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehören die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender, drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und elf weitere Mitglieder (Schriftführerinnen, Schriftführer) an. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten vor. <sup>2</sup>Die Fraktionen, auf die nach dem Höchstzahlverfahren die zweite bis vierte Höchstzahl entfällt, schlagen je Höchstzahl ein Mitglied des Landtages für die Wahl zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten vor, die Fraktionen, auf die die fünfte bis fünfzehnte Höchstzahl entfällt, schlagen je Höchstzahl ein Mitglied des Landtages für die Wahl zur Schriftführerin oder zum Schriftführer vor. <sup>3</sup>Jede Fraktion, die danach nur das Vorschlagsrecht für Schriftführerinnen oder Schriftführer hat, kann ein Mitglied des Landtages statt für die Wahl zur Schriftführerin oder zum Schriftführer für die Wahl zu einer zusätzlichen Vizepräsidentin oder einem zusätzlichen Vizepräsidenten vorschlagen. <sup>4</sup>§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorschlagsrechte vereinbaren.

(3) <sup>1</sup>Der Landtag wählt die Mitglieder des Präsidiums einzeln nacheinander mit Stimmzetteln. <sup>2</sup>Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen und können sämtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und sämtliche Schriftführerinnen und Schriftführer jeweils in einem Wahlgang gewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Ein vorgeschlagenes Mitglied des Landtages ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird es nicht gewählt, so kann die vorschlagsberechtigte Fraktion ein anderes Mitglied des Landtages vorschlagen.

(5) Mitglieder des Präsidiums verlieren ihr Amt, wenn sie aus der Fraktion, die sie vorgeschlagen hat, ausscheiden.

(6) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Abberufung eines Mitglieds des Präsidiums (Artikel 18 Abs. 4 der Verfassung) behandelt der Landtag ohne Ausschussüberweisung in einer Beratung. <sup>2</sup>Über den Antrag darf frühestens drei Wochen nach seiner Verteilung (§ 19 Abs. 2) abgestimmt werden.

#### § 6

##### Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wahrt die Würde und die Rechte des Landtages.

(2) Sie oder er vertritt den Landtag, fördert seine Arbeit und verwaltet seine Angelegenheiten nach Maßgabe der Verfassung (Artikel 18 Abs. 2 und 3).

## § 7

## Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

<sup>1</sup>Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so tritt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident an ihre oder seine Stelle. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident vereinbart mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung.

## § 8

## Aufgaben des Präsidiums

<sup>1</sup>Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten der Verwaltung des Landtages. <sup>2</sup>Es wirkt in den Fällen des Artikels 18 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung mit sowie beim Entwurf des Haushaltsplans für den Landtag, bei der Verfügung über die Räume im Landtagsgebäude, beim Erlass einer Hausordnung, in Angelegenheiten der Bibliothek und bei der Verfügung über die Akten des Landtages.

## § 9

## Landtagsverwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Landtagsverwaltung unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Durchführung der Verwaltungsaufgaben. <sup>2</sup>Insbesondere bereitet sie die Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse vor und nimmt für die Präsidentin oder den Präsidenten Vorlagen (§ 19), Eingaben (§ 50) und andere an den Landtag gerichtete Schriftstücke (§ 62) entgegen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor beim Niedersächsischen Landtag ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten in der Verwaltung.

**V. Ausschüsse**

## § 10

## Zahl der Ausschüsse

(1) Der Landtag bildet aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse und Unterausschüsse:

1. Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen,
  - 1.1 Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“,
2. Ausschuss für innere Verwaltung,
3. Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
  - 3.1 Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“,
4. Kultusausschuss,
5. Ausschuss für Wissenschaft und Kultur,
6. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr,
7. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
8. Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen,
9. Ausschuss für Sozial- und Gesundheitswesen,
10. Ausschuss für Jugend und Sport,
11. Ausschuss für Umweltfragen,
12. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten,
13. Ausschuss für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht,
14. Ausschuss für Häfen und Schifffahrt,
15. Geschäftsordnungsausschuss,
16. Ausschuss für Medienfragen,
17. Ausschuss für Gleichberechtigung und Frauenfragen,
18. Ausschuss Freizeit, Tourismus und Heilbäderwesen.

(2) Der Landtag kann weitere Ausschüsse einsetzen.

## § 11

## Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 und 17 haben 15 Mitglieder, die Ausschüsse nach Nrn. 14, 16 und 18 haben 13 Mitglieder und der Ausschuss nach Nr. 15 hat 9 Mitglieder. <sup>2</sup>Die Stärke eines Ausschusses nach § 10 Abs. 2 bestimmt der Landtag bei der Einsetzung.

(2) Für die Besetzung der Ausschüsse gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden der Präsidentin oder dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. <sup>2</sup>Die einzelnen Fraktionen benennen jeweils für so viele Ausschüsse Vorsitzende, wie sich nach dem Höchstzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. <sup>3</sup>Die Fraktionen bezeichnen im Ältestenrat nacheinander in der Reihenfolge der Höchstzahlen jeweils einen Ausschuss, für den sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden benennen wollen. <sup>4</sup>§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorsitze vereinbaren.

(4) <sup>1</sup>Der Landtag kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Ausschusses auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abberufen. <sup>2</sup>Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. <sup>3</sup>Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 6 entsprechend. <sup>4</sup>Die oder der Abberufene darf von der berechtigten Fraktion nicht wieder als Vorsitzende oder Vorsitzender benannt werden.

(5) Für die Ausschüsse sind stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 zu bestellen.

(6) <sup>1</sup>Die Stärke ihrer Unterausschüsse bestimmen die Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. <sup>2</sup>Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 bestellt.

## § 12

## Aufgaben der Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse des Landtages vor. <sup>2</sup>Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, dürfen sie sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen der Landtag überwiesen hat. <sup>3</sup>Andere Beratungsgegenstände kann ihnen die Präsidentin oder der Präsident überweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Unterausschüsse bereiten die Beratungen und Beschlüsse der übergeordneten Ausschüsse vor. <sup>2</sup>Sie dürfen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen die übergeordneten Ausschüsse aus den überwiesenen Beratungsgegenständen weiterüberwiesen haben. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann einen Gegenstand unmittelbar einem Unterausschuss überweisen.

(3) <sup>1</sup>Vor Überweisungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 holt die Präsidentin oder der Präsident das Einvernehmen des Ältestenrats ein. <sup>2</sup>In Eilfällen genügt es, wenn sie oder er ihn nachträglich unterrichtet.

**VI. Ausschüsse eigener Art**

## § 13

*gestrichen*

## § 14

## Wahlprüfungsausschuss

Der Landtag wählt nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Wahlprüfungsausschuss.

## § 15

Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder  
des Staatsgerichtshofs

(1) Der Landtag bestellt nach § 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof einen Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss hat sieben stimmberechtigte Mitglieder. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an und führt den Vorsitz.

## § 16

Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung  
nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung

(1) Der Landtag bestellt einen Ausschuss, der die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs sowie die Zustimmung des Landtages zur Ernennung der weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofs (Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung) vorbereitet.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss hat sieben stimmberechtigte Mitglieder. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an und führt den Vorsitz.

## § 17

*gestrichen*

## § 17 a

## Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

(1) <sup>1</sup>Der Landtag bildet nach den §§ 23 und 24 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes einen Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. <sup>2</sup>Diesem obliegt auch die Kontrolle nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss hat sieben stimmberechtigte Mitglieder. <sup>2</sup>Jede Fraktion benennt zunächst eines dieser Mitglieder. <sup>3</sup>Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(3) § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 verfährt der Ausschuss nach einer besonderen Geschäftsordnung, die nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz erlassen wird.

## § 17 b

## Ausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen

(1) Der Landtag bestellt einen Ausschuss gemäß § 37 a des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes und gemäß § 13 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss hat fünf stimmberechtigte Mitglieder. <sup>2</sup>Jede Fraktion benennt zunächst eines dieser Mitglieder. <sup>3</sup>Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(3) § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 18

## Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Bei der Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Artikel 27 der Verfassung beschließt der Landtag über die Stärke und die Geschäftsordnung des Ausschusses.

**VII. Kommissionen**

## § 18 a

## Enquete-Kommissionen

(1) <sup>1</sup>Zur Klärung umfangreicher Sachverhalte, die für Entscheidungen des Landtages wesentlich sind, kann der Landtag Kommissionen einsetzen, denen Mitglieder des Landtages und Sachverständige, die nicht Mitglieder des Landtages sind, angehören können. <sup>2</sup>Der Einsetzungsbeschluss muss den Auftrag der Kommission genau bestimmen und den Zeitpunkt festlegen, bis zu dem die Kommission ihren Bericht vorlegen soll.

(2) <sup>1</sup>Die Stärke einer Kommission bestimmt der Landtag bei ihrer Einsetzung. <sup>2</sup>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten berufen. <sup>3</sup>Können die Fraktionen sich nicht einigen, so benennen sie die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. <sup>4</sup>Mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Kommission müssen Mitglieder des Landtages sein.

(3) <sup>1</sup>Soweit der Landtag nichts anderes beschließt, regeln die Kommissionen ihr Verfahren selbst. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende einer Kommission muss Mitglied des Landtages sein.

## § 18 b

## Ausländerkommission

(1) Zur regelmäßigen Erörterung aller Fragen, die sich aus der besonderen Situation der Ausländerinnen und Ausländer in Niedersachsen sowie aus deren Zusammenleben mit Deutschen ergeben, bildet der Landtag eine Ausländerkommission.

(2) <sup>1</sup>Der Ausländerkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Mitglied des Landtages aus jeder Fraktion,
2. acht Vertreterinnen oder Vertreter von landesweit tätigen Vereinigungen zur Förderung der Belange der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer; Vertreterinnen und Vertreter können nur Ausländerinnen oder Ausländer oder Personen sein, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Fraktionen benannt. <sup>3</sup>Für jedes dieser Mitglieder ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>4</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden auf gemeinsamen Vorschlag der Fraktionen von der Präsidentin oder vom Präsidenten berufen. <sup>5</sup>Für sie sind, ebenfalls auf gemeinsamen Vorschlag der Fraktionen, insgesamt drei stellvertretende Mitglieder zu berufen. <sup>6</sup>Die oder der Ausländerbeauftragte der Landesregierung kann an den Sitzungen der Ausländerkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz der Ausländerkommission führt das von der stärksten Fraktion benannte Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1. <sup>2</sup>Die Stellvertretung im Vorsitz obliegt dem von der zweitstärksten Fraktion benannten Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1.

(4) <sup>1</sup>Die Ausländerkommission kann dem Landtag aus ihrem Tätigkeitsbereich Hinweise und Empfehlungen geben; diese bedürfen eines einstimmigen Beschlusses. <sup>2</sup>Die Ausschüsse des Landtages können zu einzelnen Fragen im Zusammenhang mit Beratungsgegenständen, die ihnen überwiesen worden sind, eine Stellungnahme der Ausländerkommission einholen.

(5) <sup>1</sup>Die Ausländerkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Darin ist auch die Vertretung der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 durch die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 5 zu regeln. <sup>3</sup>Sitzungen und Reisen der Ausländerkommission bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

## Zweiter Abschnitt

### Gegenstände der Beratung

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 19

##### Landtagsdrucksachen

(1) <sup>1</sup>Gesetzentwürfe (§§ 22 und 62 d), Anträge nach den §§ 5, 11, 38, 43, 44, 49, 56 bis 59 und 62 b, Anfragen (§§ 45 bis 48), Änderungs- und Entschließungsanträge (§ 23), Beschlussempfehlungen (§§ 20, 28, 56, 60, 61, 62, 62 a Abs. 4, §§ 62 b, 62 c und 100), schriftliche Berichte (§ 28 Abs. 2) und Wahlvorschläge nach den §§ 14 und 55 und nach anderen Vorschriften - Vorlagen - werden als Landtagsdrucksachen an alle Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung verteilt. <sup>2</sup>Kleine Anfragen nach § 46 werden erst zusammen mit der Antwort der Landesregierung in einer Drucksache verteilt.

(2) Landtagsdrucksachen gelten als verteilt, wenn sie zur Post gegeben, bei Fraktionssitzungen den Fraktionen zur Verteilung übergeben oder in Sitzungen des Landtages den Mitgliedern des Landtages auf ihren Platz gelegt worden sind.

(3) <sup>1</sup>Jede Person kann Landtagsdrucksachen beim Landtag einsehen. <sup>2</sup>Überstücke können gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.

##### § 20

##### Unzulässige Vorlagen, Änderung der Bezeichnung von Vorlagen

(1) <sup>1</sup>Vorlagen, die gegen diese Geschäftsordnung oder gegen Formvorschriften der Verfassung verstoßen, hat die Präsidentin oder der Präsident, sofern der Mangel nicht behoben wird, zurückzuweisen. <sup>2</sup>Gegen die Zurückweisung können die Antragstellerinnen oder Antragsteller bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. <sup>3</sup>Über den Einspruch berät der Geschäftsausschuss. <sup>4</sup>Er legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor. <sup>5</sup>Dieser entscheidet in einer Beratung.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident hat darauf hinzuwirken, dass die Gegenstände der Vorlagen sachlich und eindeutig bezeichnet werden und die Bezeichnungen sich für die Dokumentation der Beratungsgegenstände eignen. <sup>2</sup>Sie oder er kann im Benehmen mit den Antragstellerinnen oder Antragstellern die Bezeichnung zu diesem Zweck ändern.

##### § 21

##### Unerledigte Beratungsgegenstände

<sup>1</sup>Sind Vorlagen am Ende der Wahlperiode nicht abschließend behandelt, so gelten sie als erledigt. <sup>2</sup>Eingaben werden in die nächste Wahlperiode übernommen.

#### II. Gesetzentwürfe

##### § 22

##### Einbringung von Gesetzentwürfen

(1) Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtages (Artikel 42 Abs. 3 der Verfassung) können von einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Landtages eingebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Gesetzentwürfe sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Sie müssen schriftlich begründet sein. <sup>3</sup>Gesetzentwürfe einer Fraktion müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied, Gesetzentwürfe von zehn oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.

(3) Führt ein Gesetzentwurf zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so muss er Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten (Artikel 68 der Verfassung).

#### § 23

##### Einbringung von Änderungs- und Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen

(1) <sup>1</sup>Anträge auf Änderung eines Gesetzentwurfs können bis zum Schluss der Einzelbesprechung in der letzten Beratung des Gesetzentwurfs gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Anträge auf Annahme von Entschließungen, die der Sache nach zu einem Gesetzentwurf gehören.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge müssen schriftlich abgefasst sein. <sup>2</sup>Sie sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen oder in der Landtagssitzung dem Sitzungsvorstand zu übergeben. <sup>3</sup>Sie müssen von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Landtages unterstützt sein. <sup>4</sup>Führen sie zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so müssen sie Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.

(3) Werden Anträge schon vor ihrer Verteilung (§ 19) beraten, so sind sie zu verlesen.

#### § 24

##### Anzahl der Beratungen

(1) Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in der Regel in einer ersten und einer zweiten Beratung.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident überweist einen Gesetzentwurf auf Antrag derjenigen, die ihn eingebracht haben, sogleich an einen Ausschuss. <sup>2</sup>Dann unterbleibt die erste Beratung. <sup>3</sup>§ 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Gesetzentwurf nach Absatz 2 überwiesen worden, so geht anstelle der ersten Beratung im Landtag der Ausschussberatung eine öffentliche Erörterung des Gesetzentwurfs im federführenden Ausschuss voraus. <sup>2</sup>Auch mitberatende Ausschüsse können dann eine öffentliche Erörterung des Gesetzentwurfs ihrer Beratung voranstellen.

#### § 25

##### Beginn der ersten Beratung

(1) <sup>1</sup>Die erste Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Verteilung des Gesetzentwurfs. <sup>2</sup>Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages widersprechen.

(2) <sup>1</sup>Die erste Beratung muss innerhalb von sechs Wochen nach Verteilung des Gesetzentwurfs beginnen. <sup>2</sup>Die Frist läuft nicht während der Parlamentsferien. <sup>3</sup>Sie kann mit Zustimmung der Antragstellerinnen oder Antragsteller überschritten werden.

#### § 26

##### Verlauf der ersten Beratung

In der ersten Beratung werden in der Regel nur die Grundzüge des Gesetzentwurfs besprochen.

#### § 27

##### Abschluss der ersten Beratung

(1) <sup>1</sup>Am Ende der ersten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf an einen Ausschuss überweisen. <sup>2</sup>Es wird nur über die Ausschussüberweisung abgestimmt.

(2) <sup>1</sup>Eine Überweisung gilt als beschlossen, wenn mindestens 30 Mitglieder des Landtages dafür stimmen. <sup>2</sup>Der Landtag beschließt jedoch mit Mehrheit darüber, welcher Ausschuss den Gesetzentwurf behandeln soll. <sup>3</sup>Bestimmt der Landtag keinen Ausschuss, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(3) <sup>1</sup>Aus besonderen Gründen kann ein Gesetzentwurf mehreren Ausschüssen überwiesen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Gesetzentwürfe, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, gelten stets als an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen überwiesen. <sup>2</sup>Sie können zugleich auch an andere Ausschüsse überwiesen werden.

#### § 28

##### Ausschussberatung

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, berät ihn und legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor. <sup>2</sup>Darin empfiehlt er, den Gesetzentwurf unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. <sup>3</sup>Der Grund der Erledigung ist anzugeben. <sup>4</sup>Der Ausschuss kann auch eine Entschließung zu dem Gesetzentwurf empfehlen. <sup>5</sup>Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen und von der oder dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Berichterstatterin, einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. <sup>2</sup>Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter hat in einem Bericht die wesentlichen Gesichtspunkte, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen, wiederzugeben. <sup>3</sup>Der Bericht wird in der Regel mündlich zu Beginn der zweiten Beratung im Landtag erstattet. <sup>4</sup>Der Ausschuss oder der Landtag kann beschließen, dass der Bericht schriftlich zu erstatten ist. <sup>5</sup>Wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, kann der Ausschuss auf den Bericht verzichten.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Gesetzentwurf an mehrere Ausschüsse überwiesen worden, so legt der federführende Ausschuss die Beschlussempfehlung vor. <sup>2</sup>Er bestimmt die Berichterstatterin oder den Berichterstatter, soweit der Landtag nichts anderes beschlossen hat. <sup>3</sup>Die mitberatenden Ausschüsse richten ihre Empfehlungen an den federführenden Ausschuss. <sup>4</sup>Weicht dieser in der Beschlussempfehlung von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.

(4) Der Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

#### § 29

##### Beginn der zweiten Beratung

<sup>1</sup>Die zweite Beratung beginnt frühestens am zweiten Tag nach Schluss der ersten. <sup>2</sup>Ist der Gesetzentwurf einem Ausschuss überwiesen worden, so beginnt die zweite Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der Beschlussempfehlung. <sup>3</sup>Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages widersprechen.

#### § 30

##### Verlauf der zweiten Beratung

(1) In der zweiten Beratung wird der Gesetzentwurf im Einzelnen behandelt.

(2) <sup>1</sup>Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn es die Landesregierung, eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages wünschen. <sup>2</sup>Eine allgemeine Aussprache über einen Gesetzesabschnitt oder einen Einzelplan des Haushalts kann zu Beginn der Beratung dieses Abschnitts oder Einzelplans stattfinden. <sup>3</sup>An die Stelle der Einzelberatung kann eine allgemeine Aussprache treten, wenn in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen wird, den Gesetzentwurf abzulehnen oder für erledigt zu erklären.

(3) <sup>1</sup>In der Einzelberatung werden der Reihe nach alle selbständigen Bestimmungen des Gesetzes (Paragrafen, Artikel), am Schluss der Abschnitte die Abschnittsüberschriften und zuletzt die Einleitung und die Gesetzesüberschrift behandelt. <sup>2</sup>Wenn es sachdienlich ist, kann von der Reihenfolge des Gesetzentwurfs abgewichen werden und können mehrere Bestimmungen zusammen oder Teile einzelner Bestimmungen getrennt behandelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ruft jeden Teil des Gesetzentwurfs auf, der für sich behandelt werden soll, und eröffnet und schließt die Besprechung darüber. <sup>2</sup>Wenn zu einem Teil weder Änderungsanträge noch Wortmeldungen vorliegen und auch die Beschlussempfehlung keinen Änderungsvorschlag enthält, kann die Präsidentin oder der Präsident nach Aufruf sogleich zum

nächsten Teil übergehen.

### § 31

#### Änderungen in der zweiten Beratung

(1) Liegt zu einem aufgerufenen Teil des Gesetzentwurfs ein Änderungsantrag vor, so lässt die Präsidentin oder der Präsident nach Schluss der Besprechung dieses Teils über den Änderungsantrag abstimmen.

(2) Der Landtag kann einen Änderungsantrag, statt über seine Annahme oder Ablehnung abzustimmen, an einen Ausschuss überweisen.

(3) <sup>1</sup>Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Gesetzentwurf weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. <sup>2</sup>Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt. <sup>3</sup>Wird ein weitergehender Antrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist auch ein weniger weitgehender Antrag überwiesen.

(4) Änderungsvorschläge in Beschlussempfehlungen werden wie Änderungsanträge behandelt.

### § 32

#### Abschluss der zweiten Beratung

(1) <sup>1</sup>Am Ende der zweiten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf wieder an einen Ausschuss überweisen. <sup>2</sup>Er kann die Überweisung auf Teile des Gesetzentwurfs, auf die redaktionelle Überprüfung oder auf die Behandlung bestimmter Fragen beschränken. <sup>3</sup>Hat der Landtag einen Änderungsantrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist insoweit auch der Gesetzentwurf an den Ausschuss überwiesen. <sup>4</sup>Für die nochmalige Ausschussberatung gilt § 28 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Wird der Gesetzentwurf nicht wieder an einen Ausschuss überwiesen, so stimmt der Landtag darüber ab, ob der ganze Gesetzentwurf mit den Änderungen, die in der Einzelberatung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlussabstimmung). <sup>2</sup>Ist in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, so ist zunächst über diese Empfehlung abzustimmen.

(3) Sind Änderungen beschlossen worden, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Schlussabstimmung bis zur Verteilung der in der Einzelberatung beschlossenen Fassung aussetzen.

(4) Verlangt die Landesregierung nach Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung die Aussetzung der Schlussabstimmung, so ist die Besprechung wieder zu eröffnen.

### § 33

#### Dritte Beratung

(1) Wurde der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung wieder an einen Ausschuss überwiesen, so behandelt der Landtag ihn in einer dritten Beratung.

(2) Wurde der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung geändert, so ist die geänderte Fassung der weiteren Beratung zugrunde zu legen.

(3) <sup>1</sup>Änderungsvorschläge in Beschlussempfehlungen und Änderungsanträge, die in der zweiten Beratung angenommen, abgelehnt oder an einen Ausschuss überwiesen wurden, gelten als erledigt. <sup>2</sup>Änderungsanträge, die abgelehnt oder an einen Ausschuss überwiesen und in der Beschlussempfehlung zur dritten Beratung nicht voll berücksichtigt wurden, können neu gestellt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die zweite Beratung entsprechend.

(5) Hat der Landtag den Gesetzentwurf in der dritten Beratung wieder an einen Ausschuss überwiesen, so beginnt diese nach Vorlage der Beschlussempfehlung von neuem.

## § 34

*gestrichen*

## § 35

*gestrichen*

## § 36

Behandlung von Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen

<sup>1</sup>Über Entschließungen zu Gesetzentwürfen (§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 4) beschließt der Landtag nach der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf. <sup>2</sup>§ 40 gilt entsprechend.

## § 37

Ausfertigung der Gesetze

<sup>1</sup>Bei der Ausfertigung eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes (Artikel 45 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung) kann die Präsidentin oder der Präsident offenbare Unrichtigkeiten beseitigen. <sup>2</sup>Soweit dies infolge von Streichungen oder Einfügungen erforderlich geworden ist, kann sie oder er auch die Nummern von Paragraphen oder anderen Teilen des Gesetzes ändern. <sup>3</sup>Die Gesetzesausfertigung übersendet sie oder er der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zur Verkündung des Gesetzes.

**III. Entschließungen, Zustimmungen und andere Beschlüsse**

## § 38

Einbringung

(1) Selbständige Anträge, mit denen der Landtag um eine Entschließung, eine Zustimmung oder um einen sonstigen, nicht besonders geregelten Beschluss gebeten wird, können von der Landesregierung, von einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Landtages eingebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge nach Absatz 1 sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Anträge einer Fraktion müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied, Anträge von zehn oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.

(3) Führen Anträge zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so müssen sie Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.

(4) Für Änderungs- und Entschließungsanträge zu Anträgen nach Absatz 1 gilt § 23 entsprechend.

## § 39

Beratung

(1) <sup>1</sup>Der Landtag behandelt die Anträge nach § 38 Abs. 1 in der Regel in einer Beratung. <sup>2</sup>Wenn es die Antragsteller verlangen, finden eine erste und eine zweite Beratung statt.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 überweist die Präsidentin oder der Präsident den Antrag sogleich an einen Ausschuss. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der federführende Ausschuss stellt eine öffentliche Erörterung des Antrags seinen Beratungen voran. <sup>4</sup>Er kann darauf verzichten, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten für die Ausschussberatung § 28 und für die Beratung im Landtag die §§ 29 bis 36 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 gelten für die erste Beratung, die Ausschussberatung und die zweite Beratung die §§ 25 bis 36 entsprechend. <sup>2</sup>Hat der Landtag einen Antrag in erster Beratung behandelt und nicht an einen Ausschuss überwiesen, so kann, wenn es die Antragsteller verlangen, die zweite Beratung unmittelbar auf die erste folgen.

#### § 40 Beschlüsse

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse, die der Landtag über Anträge nach § 38 gefasst hat, teilt die Präsidentin oder der Präsident der Landesregierung mit. <sup>2</sup>Sie werden außerdem als Landtagsdrucksachen verteilt. <sup>3</sup>Die Verteilung kann unterbleiben, wenn der Beschluss nur die Zustimmung zu einer Maßnahme der Landesregierung oder die Ablehnung eines Antrages enthält. <sup>4</sup>§ 37 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Beschlüsse ein Ersuchen an die Landesregierung enthalten, teilt die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Beschlüsse, die in vorhergehenden Wahlperioden gefasst wurden. <sup>3</sup>Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt.

(3) <sup>1</sup>Zu der Mitteilung können Mitglieder des Landtages bemerken, dass sie unvollständig sei oder bestimmte bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien. <sup>2</sup>Derartige Bemerkungen sind binnen zwei Wochen nach Verteilung der Mitteilung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt die Bemerkungen der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung.

(4) <sup>1</sup>Die Antwort der Landesregierung auf eine Bemerkung wird dem Mitglied des Landtages, das die Bemerkung unterzeichnet hat, bekannt gegeben. <sup>2</sup>Sie wird im Landtag besprochen, wenn es eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich verlangen. <sup>3</sup>Antwortet die Landesregierung nicht binnen vier Wochen, so können eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages schriftlich verlangen, dass die Bemerkung im Landtag erörtert wird.

### **IV. Regierungsbildung, Misstrauensvotum, Auflösung des Landtages**

#### § 41 Regierungsbildung

(1) Auf die Tagesordnung der Sitzung, die auf den Zusammentritt des Landtages oder den Rücktritt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten folgt, ist die Wahl einer Ministerpräsidentin oder eines Ministerpräsidenten (Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung) zu setzen.

(2) Die Wahl und die Bestätigung der Landesregierung (Artikel 29 Abs. 3 der Verfassung) bleiben, bis sie zustande gekommen sind, Gegenstand der Tagesordnung für alle Sitzungen, die binnen 21 Tagen nach dem Zusammentritt des Landtages oder dem Rücktritt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Falls nicht vorher die Wahl und die Bestätigung nach den Absätzen 1 und 2 zustande gekommen sind, hat die Präsidentin oder der Präsident bis zum 21. Tage nach dem Zusammentritt des Landtages oder nach dem Rücktritt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten den Landtag einzuberufen. <sup>2</sup>Die Wahl und die Bestätigung sind auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen.

#### § 42 Verfahren im Falle des Artikels 30 der Verfassung

(1) Die Auflösung des Landtages (Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung) ist Gegenstand der Tagesordnung, sobald die Präsidentin oder der Präsident vor dem Landtag festgestellt hat, dass die Regierungsbildung und -bestätigung nicht zustande gekommen ist.

(2) Falls die Auflösung des Landtages nicht bereits vorher beschlossen ist, hat die Präsidentin oder der Präsident bis spätestens zum 14. Tage nach Ablauf der in § 41 Abs. 2 genannten Frist den Landtag einzuberufen und eine Beschlussfassung über die Auflösung des Landtages herbeizuführen.

(3) Falls die Auflösung nicht beschlossen wird, ist Gegenstand der Tagesordnung derselben Sitzung die erneute Wahl einer Ministerpräsidentin oder eines Ministerpräsidenten.

## § 43

## Misstrauensvotum

(1) <sup>1</sup>Der Antrag, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen (Artikel 32 der Verfassung), ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Die Beratung findet frühestens am dritten Tag nach der Verteilung des Antrages (§ 19 Abs. 2) statt.

(2) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in der ersten Sitzung, die nach dem 21. Tag nach Schluss der Besprechung stattfindet, durch Neuwahl einer Ministerpräsidentin oder eines Ministerpräsidenten mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zu entscheiden. <sup>2</sup>Wird keine neue Ministerpräsidentin und kein neuer Ministerpräsident gewählt, so ist der Antrag abgelehnt.

## § 44

## Auflösung des Landtages

(1) <sup>1</sup>Der Antrag, den Landtag aufzulösen (Artikel 10 der Verfassung), ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Die Beratung findet frühestens am dritten Tag nach der Verteilung des Antrages (§ 19 Abs. 2) statt.

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmung über den Antrag ist auf die Tagesordnung der ersten Sitzung zu setzen, die nach dem 10. Tage nach Schluss der Besprechung des Antrages stattfindet. <sup>2</sup>Sie muss bis zum 30. Tage nach Schluss der Besprechung durchgeführt werden und bleibt in dieser Zeit bis zur Durchführung der Abstimmung Gegenstand der Tagesordnung.

**V. Anfragen, Aktuelle Stunde**

## § 45

## Große Anfragen

(1) <sup>1</sup>Eine Fraktion oder mindestens zehn Mitglieder des Landtages können eine Große Anfrage an die Landesregierung richten. <sup>2</sup>§ 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Anfragen müssen knapp und sachlich sagen, worüber Auskunft gewünscht wird. <sup>2</sup>Anfragen, durch deren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird oder die Werturteile oder parlamentarisch unzulässige Wendungen enthalten, sind unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident teilt Große Anfragen der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung nach Maßgabe des Artikels 24 der Verfassung mit. <sup>2</sup>Die Antwort der Landesregierung wird als Landtagsdrucksache verteilt.

(4) <sup>1</sup>Große Anfragen und die Antworten werden im Landtag besprochen. <sup>2</sup>Dies geschieht in der Regel in dem ersten Tagungsabschnitt, der nach Ablauf von einer Woche nach dem Eingang der Antwort stattfindet. <sup>3</sup>Ist die Große Anfrage drei Wochen nach ihrer Mitteilung an die Landesregierung noch nicht beantwortet worden, so beginnt die in Satz 2 genannte Frist nach Ablauf der drei Wochen.

(5) <sup>1</sup>Zu Beginn der Besprechung wird einer der Fragestellerinnen oder einem der Fragesteller das Wort erteilt. <sup>2</sup>Als dann erhält es die Landesregierung. <sup>3</sup>Beschlüsse zur Sache werden in der Besprechung nicht gefasst.

## § 46

## Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtages kann Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung richten. <sup>2</sup>Die Anfragen sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. <sup>3</sup>§ 45 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 47

## Kleine Anfragen für die Fragestunde

(1) <sup>1</sup>Kleine Anfragen können auch zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde gestellt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. <sup>2</sup>Insbesondere soll eine kurze Antwort möglich sein. <sup>3</sup>Die Fragen sollen nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. <sup>4</sup>Sie sollen von nicht nur örtlicher Bedeutung sein. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 45 Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>In der Regel findet in jedem Tagungsabschnitt eine Fragestunde statt. <sup>2</sup>Die Anfragen sind spätestens am siebenten Tag vor Beginn des Tagungsabschnitts bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Landtages darf für eine Fragestunde bis zu zwei Anfragen stellen. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit.

(3) <sup>1</sup>Die Fragestunde dauert während eines Tagungsabschnitts nicht länger als 60 Minuten. <sup>2</sup>Sie endet jedoch nicht vor der abschließenden Beantwortung der letzten vor Ablauf der 60 Minuten gestellten Frage. <sup>3</sup>Können in dem Zeitraum nach Satz 1 und 2 nicht alle Anfragen erledigt werden, so kann der Landtag die Fragestunde fortsetzen.

(4) <sup>1</sup>In der Fragestunde ruft die Präsidentin oder der Präsident die Anfrage und den Namen der Fragestellerin oder des Fragestellers auf. <sup>2</sup>Nach der Worterteilung verliest die Fragestellerin oder der Fragesteller die Frage. <sup>3</sup>Darauf folgt die mündliche Beantwortung durch die Landesregierung. <sup>4</sup>Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht anwesend, so wird die Antwort zu Protokoll gegeben.

(5) <sup>1</sup>Die Fragestellerin oder der Fragesteller und andere Mitglieder des Landtages können bis zu zwei Zusatzfragen stellen. <sup>2</sup>Der ordnungsgemäße Ablauf der Fragestunde darf dadurch nicht gefährdet werden. <sup>3</sup>Für Zusatzfragen gilt § 45 Abs. 2 entsprechend. <sup>4</sup>Sie müssen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen. <sup>5</sup>Zusatzfragen dürfen nicht verlesen werden.

(6) Die Antworten der Landesregierung zu Anfragen, die bis zum Schluss der Fragestunde nicht mehr aufgerufen werden können, werden zu Protokoll gegeben.

## § 48

## Dringliche Anfragen

(1) <sup>1</sup>Jede Fraktion kann in jedem Tagungsabschnitt eine Dringliche Anfrage an die Landesregierung richten. <sup>2</sup>Die Anfragen sind spätestens am zweiten Arbeitstag vor Beginn des Tagungsabschnitts bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied unterschrieben sein. <sup>3</sup>§ 47 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit.

(2) <sup>1</sup>In der Sitzung des Landtages ruft die Präsidentin oder der Präsident die Frage auf und erteilt einem Mitglied der anfragenden Fraktion das Wort zur Verlesung der Anfrage. <sup>2</sup>Darauf folgt die mündliche Antwort der Landesregierung.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtages kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. <sup>2</sup>Für Zusatzfragen gilt § 45 Abs. 2 entsprechend. <sup>3</sup>Sie müssen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen. <sup>4</sup>Zusatzfragen dürfen nicht verlesen werden.

## § 49

## Aktuelle Stunde

(1) <sup>1</sup>Jede Fraktion kann verlangen, dass in einem Tagungsabschnitt ein von ihr bestimmter Gegenstand von allgemeinem und aktuellem Interesse in einer Aktuellen Stunde des Landtages besprochen wird. <sup>2</sup>§ 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Aktuelle Stunde dauert 60 Minuten. <sup>2</sup>Liegen in einem Tagungsabschnitt mehrere Anträge vor, so kann der Landtag die Dauer der Aktuellen Stunde verlängern. <sup>3</sup>Die Reden von Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung werden auf die Zeit nicht angerechnet.

(3) Der Landtag behandelt die Anträge nach Absatz 1 in der Reihenfolge ihres Eingangs.

(4) <sup>1</sup>Die Redezeit der Aktuellen Stunde (Absatz 2) ist auf die Fraktionen gleichmäßig aufzuteilen. <sup>2</sup>Die einzelnen Redebeiträge dürfen nicht länger als fünf Minuten sein. <sup>3</sup>Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.

(5) Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Stunde nicht gefasst.

## VI. Eingaben

### § 50

#### Ausschussüberweisung

(1) <sup>1</sup>Eingaben an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident an den zuständigen Ausschuss. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann sie nachträglich einem anderen Ausschuss überweisen.

(2) Ist der Landtag nicht zuständig, so sendet die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe der Einsenderin oder dem Einsender zurück oder leitet sie der zuständigen Stelle zu.

### § 51

#### Behandlung im Ausschuss

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses benennt ein Ausschussmitglied als Berichterstatterin oder Berichterstatter und entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll. <sup>2</sup>Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter erhält einen Abdruck der Eingabe.

(2) <sup>1</sup>Die Eingabe ist binnen angemessener Zeit im Ausschuss zu beraten. <sup>2</sup>Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter trägt im Ausschuss den Sachverhalt, das Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders und gegebenenfalls die Auffassung des Fachministeriums vor und schlägt einen bestimmten Beschluss über die Eingabe (§ 52) vor.

(3) <sup>1</sup>Eingaben zu Gesetzentwürfen und anderen Beratungsgegenständen kann die Präsidentin oder der Präsident als Beratungsmaterial an alle Ausschussmitglieder und an die Landesregierung verteilen. <sup>2</sup>In diesem Fall wird keine Berichterstatterin und kein Berichterstatter benannt.

(4) <sup>1</sup>Wenn es zur Beratung der Eingabe erforderlich ist, kann der Ausschuss, in Eilfällen auch die oder der Vorsitzende, bestimmen, dass die Berichterstatterin oder der Berichterstatter sich an Ort und Stelle über den Sachverhalt unterrichtet. <sup>2</sup>Es kann auch ein anderes Mitglied des Ausschusses entsandt werden. <sup>3</sup>Die Landesregierung ist zu unterrichten.

### § 52

#### Empfehlungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:

1. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“
2. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen.“
3. „Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen.“
4. „Die Einsenderin oder der Einsender der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten.“
5. „Die Eingabe wird für erledigt erklärt.“
6. „Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlass, sich für das Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.“

(2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. <sup>2</sup>Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

#### § 53

##### Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

<sup>1</sup>Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und würde die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen haben, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen. <sup>2</sup>Empfiehlt der Ausschuss für Haushalt und Finanzen aus haushaltsrechtlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes eine andere Beschlussfassung und schließt sich der zuständige Ausschuss dieser Empfehlung nicht an, so sind die Empfehlungen beider Ausschüsse in eine besondere Eingabenübersicht aufzunehmen.

#### § 54

##### Abschließende Behandlung

(1) <sup>1</sup>Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer Beratung. <sup>2</sup>Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 sinngemäß.

(2) Die Entscheidungen des Landtages teilt die Präsidentin oder der Präsident den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit.

(3) <sup>1</sup>Soweit der Landtag Eingaben an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. <sup>2</sup>Die Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von neuem beraten.

## VII. Besondere Beratungsgegenstände

#### § 55

##### Wahlen für den Staatsgerichtshof

(1) <sup>1</sup>Wird es erforderlich, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder, die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs zu wählen, so hat der zuständige Ausschuss (§ 15) rechtzeitig über Vorschläge für die Wahl zu beraten. <sup>2</sup>Aus der Mitte des Ausschusses, von der Landesregierung und von den Fraktionen können Personen für die Wahl benannt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss prüft, ob die Personen, die für die Wahl in Betracht kommen, die Voraussetzungen nach Artikel 55 Abs. 3 der Verfassung und nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof erfüllen. <sup>2</sup>Er fordert von ihnen die Erklärung nach § 2 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof an.

(3) <sup>1</sup>Personalakten, die der Ausschuss nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof angefordert hat, sind vertraulich. <sup>2</sup>§ 95 a Abs. 2 bis 6 ist anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Der Ausschuss schlägt dem Landtag für jedes Amt, das zu besetzen ist, eine Person vor. <sup>2</sup>Ein Bericht über die Ausschussberatungen wird nicht erstattet.

#### § 56

##### Wahl oder Zustimmung nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung

(1) Schlägt die Landesregierung die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs vor oder beantragt sie, der Ernennung eines weiteren Mitgliedes des Landesrechnungshofs zuzustimmen (Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung), so berät darüber zunächst der zuständige Ausschuss (§ 16).

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss kann die Personalakten der vorgeschlagenen Personen anfordern. <sup>2</sup>§ 55 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuss legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung zu dem Wahlvorschlag der Landesregierung oder zu dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung vor. <sup>2</sup>Ein Bericht über die Ausschussberatungen wird nicht erstattet. <sup>3</sup>Der Landtag stimmt ohne Aussprache ab.

#### § 57

##### Anklage von Mitgliedern des Landtages

<sup>1</sup>Der Antrag, ein Mitglied des Landtages vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen (Artikel 17 der Verfassung), ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Für die Beratung des Antrages gelten § 38 Abs. 4 und § 39. <sup>3</sup>Der Antrag ist an den Geschäftsordnungsausschuss zu überweisen. <sup>4</sup>Dieser hat das betroffene Mitglied des Landtages zu hören.

#### § 58

##### Anklage von Mitgliedern der Landesregierung

<sup>1</sup>Der Antrag, ein Mitglied der Landesregierung vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen (Artikel 40 der Verfassung), ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Für die Beratung des Antrages gelten § 38 Abs. 4 und § 39. <sup>3</sup>Der Antrag ist an den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zu überweisen. <sup>4</sup>Dieser hat das betroffene Mitglied der Landesregierung zu hören.

#### § 59

##### Anklage von Richterinnen und Richtern

<sup>1</sup>Der Antrag, eine Richterin oder einen Richter vor dem Bundesverfassungsgericht anzuklagen (Artikel 52 der Verfassung, §§ 62, 68 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht), ist nach den §§ 38 und 39 einzubringen und zu beraten. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen zu überweisen.

#### § 60

##### Andere verfassungsgerichtliche Verfahren

<sup>1</sup>Ist in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren eine Entscheidung oder eine Stellungnahme des Landtages erforderlich, so berät darüber zunächst der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. <sup>2</sup>Er schlägt dem Landtag die Entscheidung oder Stellungnahme in einer Beschlussempfehlung vor. <sup>3</sup>Der Landtag behandelt die Empfehlung in einer Beratung. <sup>4</sup>Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 sinngemäß.

#### § 61

##### Immunitätsangelegenheiten

(1) <sup>1</sup>Wird eine Entscheidung des Landtages nach Artikel 15 der Verfassung beantragt, so berät darüber zunächst der Geschäftsordnungsausschuss. <sup>2</sup>Ob die Aussetzung eines Verfahrens nach Artikel 15 Abs. 3 der Verfassung verlangt werden soll, kann der Geschäftsordnungsausschuss auch von sich aus beraten. <sup>3</sup>Der Geschäftsordnungsausschuss schlägt dem Landtag in einer Beschlussempfehlung die Entscheidung vor. <sup>4</sup>Dieser entscheidet in einer Beratung.

(2) Geht der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Mitteilung über ein Verfahren zu, dessen Durchführung der Landtag allgemein genehmigt hat, so unterrichtet die Präsidentin oder der Präsident den Geschäftsordnungsausschuss.

#### § 62

##### Unterrichtungen

(1) An den Landtag gerichtete Mitteilungen, Denkschriften und sonstige Schreiben, in denen kein Beschluss erbeten wird, kann die Präsidentin oder der Präsident als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen lassen und an Ausschüsse zur Beratung sowie auch zur Berichterstattung überweisen.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Angelegenheit einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen worden, so kann er dem Landtag eine Beschlussempfehlung vorlegen. <sup>2</sup>Der Landtag behandelt die Empfehlung in einer Beratung. <sup>3</sup>Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 entsprechend.

## § 62 a

## Unterrichtungen über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Unterrichtungen der Landesregierung über Vorhaben der Europäischen Union im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EU-Vorlagen) gelten als dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und dem fachlich zuständigen Ausschuss zur Beratung überwiesen.

(2) <sup>1</sup>Die dem Landtag übersandten EU-Vorlagen werden in Sammelübersichten aufgenommen, aus denen ersichtlich ist, welchen Ausschüssen sie zur Beratung vorliegen. <sup>2</sup>Die Sammelübersichten sind als Landtagsdrucksachen zu verteilen. <sup>3</sup>Der Präsident kann auch die Vorlagen als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen lassen.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten legt als federführender Ausschuss dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor, wenn er oder der fachlich zuständige Ausschuss dies für erforderlich hält. <sup>2</sup>§ 28 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Landtag behandelt die Beschlussempfehlung in einer Beratung. <sup>4</sup>Hierfür gelten die §§ 23, 29 bis 36 und 40 entsprechend.

## § 62 b

## Volksinitiative, Prüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter dem Landtag nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes den Antrag einer Volksinitiative zugeleitet, so überweist die Präsidentin oder der Präsident ihn zur rechtlichen Prüfung an den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. <sup>2</sup>Der Ausschuss kann die Vertreterinnen und Vertreter anhören. <sup>3</sup>Er schlägt in einer Beschlussempfehlung dem Landtag eine Entscheidung darüber vor, ob dieser sich mit der Volksinitiative befasst.

(2) Liegt für die Volksinitiative nach Mitteilung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters die erforderliche Zahl von gültigen Eintragungen vor, so wird der Antrag als Landtagsdrucksache verteilt.

(3) <sup>1</sup>Der Landtag behandelt die Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen innerhalb der in § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes bestimmten Frist in einer Beratung. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Entscheidung des Landtages den Antragstellern mit.

## § 62 c

## Behandlung einer Volksinitiative

(1) <sup>1</sup>Hat der Landtag entschieden, sich mit der Volksinitiative zu befassen, so erörtert er sie in einer unmittelbar anschließenden ersten Beratung und überweist sie an einen Ausschuss, aus besonderen Gründen auch an mehrere Ausschüsse. <sup>2</sup>Der Ausschuss, bei Überweisung an mehrere Ausschüsse der federführende Ausschuss, führt die Anhörung nach § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes durch und legt zum Gegenstand der Volksinitiative eine Beschlussempfehlung vor.

(2) Für das Verfahren gelten im Übrigen, wenn die Volksinitiative in einem ausgearbeiteten Gesetzentwurf besteht, der mit Gründen versehen ist und den Anforderungen des Artikels 68 Abs. 1 der Verfassung entspricht, die Vorschriften über die Gesetzesberatung, anderenfalls die Vorschriften über die Behandlung von Anträgen nach § 38.

## § 62 d

## Volksbegehren

Hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf, der Gegenstand eines Volksbegehrens ist, nach Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung dem Landtag zugeleitet, so wird dieser Gesetzentwurf wie ein aus der Mitte des Landtages oder von der Landesregierung eingebrachter Gesetzentwurf nach den §§ 23 bis 37 behandelt.

### Dritter Abschnitt

#### Ordnung der Sitzungen

##### I. Sitzungen des Landtages

###### § 63

###### Einberufung, Tagesordnung

(1) Der Landtag wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, zu seiner ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode (Artikel 21 Abs. 3 der Verfassung) von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages der vorangegangenen Wahlperiode.

(2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung wird für einen Tagungsabschnitt aufgestellt. <sup>2</sup>Zeit und Tagesordnung der Tagungsabschnitte bestimmt die Präsidentin oder der Präsident, wenn der Landtag darüber keinen Beschluss gefasst hat (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung). <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann eine vom Landtag beschlossene Tagesordnung erweitern.

(3) <sup>1</sup>Verlangen ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung die Einberufung des Landtages (Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung), so haben sie den gewünschten Beratungsgegenstand anzugeben. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident hat den Landtag unverzüglich zu einer Sitzung mit dem gewünschten Beratungsgegenstand einzuberufen. <sup>3</sup>Die Sitzung muss binnen angemessener Zeit, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(4) Zeit und Tagesordnung der Tagungsabschnitte sind möglichst frühzeitig allen Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

###### § 64

###### Tagungsabschnitt

(1) <sup>1</sup>Ein Tagungsabschnitt besteht aus einer Sitzung oder mehreren Sitzungen. <sup>2</sup>Mehrere Sitzungen bilden einen Tagungsabschnitt, wenn sie am selben Tage oder an aufeinander folgenden Werktagen stattfinden.

(2) Für mehrere Tagungsabschnitte kann eine einheitliche Tagesordnung aufgestellt werden.

###### § 65

###### Reihenfolge der Beratungspunkte

<sup>1</sup>Unter mehreren Gesetzentwürfen, mehreren Anträgen nach § 38 oder mehreren anderen Vorlagen gleicher Art richtet sich die Reihenfolge, in der sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, in der Regel nach dem Eingangsdatum der Vorlagen. <sup>2</sup>Dritte Beratungen haben in der Regel vor zweiten und ersten Beratungen Vorrang, zweite Beratungen vor ersten Beratungen. <sup>3</sup>Gesetzentwürfe haben in der Regel Vorrang vor Beratungsgegenständen nach § 38 und vor Großen Anfragen.

###### § 66

###### Abweichung von der Tagesordnung

(1) Der Landtag kann, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen, auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Landtages beschließen,

1. dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden, es sei denn, dass eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages widersprechen,
2. dass die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
3. dass verschiedene Punkte der Tagesordnung zusammen beraten werden,
4. dass ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird,
5. dass die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen wird.

(2) Ergibt sich nach Aufstellung der Tagesordnung, dass ein Gegenstand nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung nicht beraten werden darf, so hat ihn die Präsidentin oder der Präsident von der Tagesordnung abzusetzen.

#### § 67

##### Leitung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>In den Sitzungen des Landtages bilden die Präsidentin oder der Präsident und zwei weitere Mitglieder des Präsidiums den Sitzungsvorstand. <sup>2</sup>Sind weitere Mitglieder des Präsidiums nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt die Präsidentin oder der Präsident für die Sitzung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. <sup>2</sup>Hierbei wird die Präsidentin oder der Präsident von den anderen Mitgliedern des Sitzungsvorstandes unterstützt.

(3) Zur Klärung von Zweifeln über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit ihrer oder seiner Maßnahmen kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen.

(4) Will ein Mitglied des Sitzungsvorstandes zur Sache sprechen, so überlässt es seinen Platz im Sitzungsvorstand einer Vertreterin oder einem Vertreter.

#### § 68

##### Erste Sitzung des Landtages

(1) In der ersten Sitzung des Landtages nach Beginn der Wahlperiode führt bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten das älteste anwesende Mitglied des Landtages, das hierzu bereit ist, als Alterspräsidentin oder Alterspräsident den Vorsitz.

(2) <sup>1</sup>Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung und benennt zwei Mitglieder des Landtages, mit denen sie oder er den vorläufigen Sitzungsvorstand bildet. <sup>2</sup>Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident stellt die Beschlussfähigkeit des Landtages durch Namensaufruf fest und lässt sodann die Präsidentin oder den Präsidenten wählen.

#### § 69

##### Besprechung

(1) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eröffnet die Präsidentin oder der Präsident über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Besprechung. <sup>2</sup>Dies kann unterbleiben, wenn niemand das Wort wünscht.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Sitzungsvorstandes führt eine Rednerliste. <sup>2</sup>Mitglieder des Landtages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Sitzungsvorstand schriftlich zu Wort zu melden. <sup>3</sup>Der Sitzungsvorstand kann Wortmeldungen auch auf andere Weise entgegennehmen.

(3) Ein Mitglied des Landtages darf sprechen, sobald ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt hat.

(4) Wenn die Rednerin oder der Redner einverstanden ist, kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu Zwischenfragen erteilen.

#### § 70

##### Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. <sup>2</sup>Dabei soll sie oder er für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung sorgen und die verschiedenen Auffassungen zum Beratungsgegenstand und die Stärke der Fraktionen berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Fraktionen müssen jederzeit im Rahmen der ihrer Fraktion zugeteilten Redezeit (§ 71 Abs. 1) gehört werden; dieses Recht steht nur ihnen persönlich zu.

(2) Berät der Landtag über Anträge aus seiner Mitte, so kann eine der Antragstellerinnen oder einer der Antragsteller zu Beginn und am Schluss der Besprechung das Wort verlangen.

(3) Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter kann jederzeit das Wort zu einer Ergän-

zung ihres oder seines Berichts verlangen.

#### § 71 Rededauer

(1) <sup>1</sup>Der Landtag kann für die Beratung eines Gegenstandes den Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke bestimmte Redezeiten zuteilen und die Dauer der einzelnen Reden beschränken. <sup>2</sup>Der Landtag entscheidet darüber ohne Besprechung. <sup>3</sup>Teilt der Landtag den Fraktionen Redezeiten zu, so hat er auch für fraktionslose Mitglieder des Landtages Redezeiten festzusetzen.

(2) Spricht ein Mitglied, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung, wenn einer Fraktion nicht mehr ausreichende Redezeit für eine Erwiderung zur Verfügung steht, so gewährt die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion auf Verlangen angemessene zusätzliche Redezeit für die Erwiderung.

(3) Spricht ein Mitglied des Landtages länger als zulässig, so entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.

#### § 72 Verlesen von Schriftstücken

(1) <sup>1</sup>Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. <sup>2</sup>Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. <sup>3</sup>Zitate dürfen sie verlesen, wenn sie diese als solche kenntlich machen.

(2) <sup>1</sup>Im Wortlaut vorbereitete Reden dürfen nur mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten verlesen werden. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann die Erlaubnis zurücknehmen. <sup>3</sup>Bei Verstößen gilt § 71 Abs. 3 entsprechend.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten nicht für die Mitglieder und Beauftragten der Landesregierung, für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie für diejenigen Mitglieder des Landtages, die eine Vorlage für die Antragstellerinnen oder Antragsteller begründen.

#### § 73 Sachruf

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann die Präsidentin oder der Präsident ihr oder ihm das Wort entziehen. <sup>2</sup>Ist einem Mitglied des Landtages das Wort entzogen worden, so darf es dies bis zum Schluss der Besprechung nicht wieder erhalten.

#### § 74 Schluss der Besprechung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder hat sich niemand zum Wort gemeldet, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Besprechung für geschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Landtag kann die Besprechung unterbrechen oder schließen. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Unterbrechung oder Schluss der Besprechung bedarf der Unterstützung von einer Fraktion oder zehn anwesenden Mitgliedern des Landtages. <sup>3</sup>Über einen Antrag auf Schluss der Besprechung ist vor einem Antrag auf Unterbrechung abzustimmen. <sup>4</sup>Über einen Antrag auf Schluss der Besprechung darf erst abgestimmt werden, nachdem eine oder einer derjenigen, die den Beratungsgegenstand eingebracht hatten, die Berichterstatterin oder der Berichterstatter und je eine Rednerin oder ein Redner für und wider den Beratungsgegenstand sprechen konnten. <sup>5</sup>Wird einem Antrag auf Schluss der Besprechung widersprochen, so ist vor der Abstimmung über diesen Antrag auch je eine Rednerin oder ein Redner für und wider diesen Antrag zu hören.

## § 75

## Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Landtages, das zum Verfahren sprechen will, kann sich jederzeit, auch nach Schluss der Besprechung, mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“ zu Wort melden. <sup>2</sup>Das Wort zur Geschäftsordnung ist ihm sogleich zu erteilen. <sup>3</sup>Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Landtages, das das Wort zur Geschäftsordnung erhalten hat, darf sich nur zur verfahrensmäßigen Behandlung des gerade anstehenden oder des unmittelbar vor ihm behandelten Beratungsgegenstandes oder zum Ablauf der Sitzungen des Landtages äußern. <sup>2</sup>Es darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. <sup>3</sup>Bei Verstößen gilt § 71 Abs. 3 entsprechend.

## § 76

## Persönliche Bemerkungen

<sup>1</sup>Einem Mitglied des Landtages, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zum Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Besprechung zu erteilen. <sup>2</sup>Das Mitglied des Landtages darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen es gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. <sup>3</sup>Es darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. <sup>4</sup>Bei Verstößen gilt § 71 Abs. 3 entsprechend.

## § 77

## Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

<sup>1</sup>Außerhalb der Tagesordnung kann die Präsidentin oder der Präsident einem Mitglied des Landtages das Wort zu einer Erklärung erteilen. <sup>2</sup>Sie ist ihr oder ihm auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.

## § 78

## Anwesenheit und Anhörung der Landesregierung

(1) <sup>1</sup>Ein Antrag, die Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung zu verlangen (Artikel 23 Abs. 1 der Verfassung), muss von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Landtages unterstützt sein. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident hat sofort über den Antrag die Besprechung zu eröffnen und abstimmen zu lassen. <sup>3</sup>Sie oder er kann die Beratung des Gegenstandes, zu dem die Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung verlangt wird, bis zu dessen Erscheinen unterbrechen.

(2) Verlangt nach Schluss einer Besprechung ein Mitglied, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung das Wort (Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung), so ist die Besprechung wieder eröffnet.

(3) <sup>1</sup>Wird Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung auf ihr Verlangen außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilt, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Besprechung über ihre Ausführungen zu eröffnen, wenn es zehn Mitglieder des Landtages verlangen. <sup>2</sup>Beschlüsse zur Sache werden nicht gefasst.

## § 79

## Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Landtag beschlussfähig ist.

(2) <sup>1</sup>Hat die Präsidentin oder der Präsident die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt der Landtag, auch wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist, weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Landtages vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt. <sup>2</sup>Dieses gilt als anwesend.

(3) <sup>1</sup>Wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt, so hat sie der Sitzungsvorstand, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl für kurze Zeit aussetzen.

(4) <sup>1</sup>Ist die Beschlussfähigkeit nicht herzustellen, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung zu schließen. <sup>2</sup>Die unterbliebene Abstimmung oder Wahl und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

#### § 80

##### Zeitpunkt der Abstimmung

<sup>1</sup>Der Landtag stimmt über einen Gegenstand in der Regel unmittelbar nach Schluss der Besprechung dieses Gegenstandes ab. <sup>2</sup>Werden hiernach noch persönliche Bemerkungen (§ 76) gemacht, so sind diese abzuwarten. <sup>3</sup>Der Landtag kann die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung vertagen.

#### § 81

##### Fragestellung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident lässt in der Weise abstimmen, dass sie oder er fragt, wer einem bestimmten Beschlussvorschlag (einer Vorlage, einem Teil einer Vorlage, einem sonstigen Antrag oder Vorschlag) zustimme.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat die Fragen so zu stellen, dass der Wille des Landtages in den Beschlüssen klar zum Ausdruck kommt, und kann zu diesem Zweck auch über Teile eines Beschlussvorschlages getrennt abstimmen lassen.

(3) <sup>1</sup>In der Regel ist über weitergehende Beschlussvorschläge vor den weniger weitgehenden abzustimmen. <sup>2</sup>Über einen Hilfsantrag (Eventualantrag) wird erst abgestimmt, wenn der Hauptantrag abgelehnt worden ist.

#### § 82

##### Erforderliche Mehrheit

(1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussvorschlages.

#### § 83

##### Form der Abstimmung und Feststellung ihres Ergebnisses

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen, bei der Schlussabstimmung über Gesetze durch Aufstehen.

(2) <sup>1</sup>Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so kann die Präsidentin oder der Präsident ein zweites Mal durch Aufstehen abstimmen lassen oder fragen, wer den Beschlussvorschlag ablehnt (Gegenprobe). <sup>2</sup>Wird der Zweifel auch hierdurch nicht beseitigt, so wird die Abstimmung in der Form des Absatzes 3 wiederholt.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landtages verlassen auf Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten den Saal. <sup>2</sup>Die Türen werden geschlossen bis auf die zur Abstimmung erforderlichen Türen. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt für jede Abstimmungstür eine Zählerin oder einen Zähler. <sup>4</sup>Auf das Glockenzeichen der Präsidentin oder des Präsidenten treten die Mitglieder des Landtages, die dem Beschlussvorschlag zustimmen wollen, durch die Ja-Tür, die ihn ablehnen wollen, durch die Nein-Tür, die keine Stimme abgeben wollen, durch die Enthaltungs-Tür in den Saal ein. <sup>5</sup>Die eintretenden Mitglieder des Landtages werden laut gezählt. Kein Mitglied des Landtages darf vor Schluss der Abstimmung den Saal wieder verlassen. <sup>6</sup>Mit einem Glockenzeichen schließt die Präsidentin oder der Präsident die Zählung. <sup>7</sup>Hierauf stimmen nur noch die Präsidentin oder der Präsident und die Zählerinnen und Zähler ab.

## § 84

## Abstimmung durch Namensaufruf und namentliche Abstimmung

(1) Bedarf ein Beschluss einer Mehrheit, die nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages zu berechnen ist, so ist durch Namensaufruf abzustimmen.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Absatzes 1 ruft ein Mitglied des Sitzungsvorstandes alle Mitglieder des Landtages in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Namen auf. <sup>2</sup>Die Aufgerufenen geben ihre Stimme durch Zuruf („Ja“, „Nein“, „Enthaltung“) ab.

(3) <sup>1</sup>Namentlich muss abgestimmt werden, wenn es zehn Mitglieder des Landtages bis zum Beginn der Abstimmung verlangen. <sup>2</sup>Eine namentliche Abstimmung ist nur über den Beratungsgegenstand selbst und über Änderungs- und Entschließungsanträge dazu zulässig.

(4) <sup>1</sup>Bei der namentlichen Abstimmung wird nach Absatz 2 verfahren. <sup>2</sup>Außerdem wird im Stenografischen Bericht vermerkt, wie jedes Mitglied des Landtages gestimmt hat.

## § 85

## Protokollierung und Begründung einer Stimmabgabe

<sup>1</sup>Bei Abstimmungen kann jedes Mitglied des Landtages verlangen, dass im Stenografischen Bericht vermerkt wird, wie es gestimmt hat. <sup>2</sup>Dabei kann es dem Sitzungsvorstand eine kurze schriftliche Begründung übergeben, die in den Stenografischen Bericht aufzunehmen ist. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn ohne Aussprache abzustimmen ist.

## § 86

## Wahlen

(1) <sup>1</sup>Gewählt wird mit Stimmzetteln. <sup>2</sup>Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(2) Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) <sup>1</sup>Sind zugleich mehrere Personen zu wählen, so geschieht dies, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist oder von den Fraktionen vereinbart wird, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. <sup>2</sup>Dabei ist das Höchstzahlverfahren anzuwenden.

## § 87

## Bekanntgabe des Ergebnisses

Nach jeder Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis bekannt.

## § 88

## Ordnungsruf und Ausschluss

(1) Verletzt ein Mitglied des Landtages die Ordnung, so wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten mit Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Landtages während einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, oder verletzt ein Mitglied des Landtages in einer Sitzung gröblich die Ordnung, so kann es von der Präsidentin oder vom Präsidenten von dieser Sitzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Das ausgeschlossene Mitglied des Landtages hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(3) <sup>1</sup>Verlässt das ausgeschlossene Mitglied des Landtages den Sitzungssaal nicht, so unterbricht oder schließt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung. <sup>2</sup>Sie oder er kann das Mitglied des Landtages aus dem Saal entfernen lassen.

(4) <sup>1</sup>Wenn ein Mitglied des Landtages durch ordnungswidriges Verhalten die Arbeit des Landtages erheblich stört, kann ihm die Präsidentin oder der Präsident die Teilnahme an Sitzungen oder den Aufenthalt im Landtagsgebäude verbieten, soweit dies erforderlich ist, um weitere Störungen zu verhüten. <sup>2</sup>Befolgt das Mitglied des Landtages das Verbot nicht, so kann die Präsidentin oder der Präsident es durchsetzen lassen. <sup>3</sup>Von Maßnahmen nach Satz 1 und 2 ist dem Landtag Mitteilung zu machen.

(5) <sup>1</sup>Gegen den Ordnungsruf, den Ausschluss von der Sitzung und gegen ein Verbot nach Absatz 4 kann das betroffene Mitglied des Landtages binnen drei Tagen schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten Einspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Einspruch berät der Ältestenrat. <sup>3</sup>Er empfiehlt dem Landtag eine Entscheidung, der darüber ohne Aussprache beschließt.

#### § 89

##### Ordnung im Sitzungssaal

(1) Der Aufenthalt im Sitzungssaal ist anderen Personen als Mitgliedern des Landtages und Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.

(2) Anderen als den im Landtag redeberechtigten Personen ist es untersagt, im Sitzungssaal oder auf der Tribüne Erklärungen abzugeben sowie Beifall oder Missfallen zu äußern.

(3) <sup>1</sup>Verstößt eine Person gegen Absatz 1 oder 2 oder verletzt sie in anderer Weise Ordnung und Anstand, so kann ihr der weitere Aufenthalt im Sitzungssaal oder im Landtagsgebäude untersagt werden. <sup>2</sup>Befolgt sie das Verbot nicht, so kann Zwang angewendet werden.

(4) <sup>1</sup>Wenn im Landtag störende Unruhe entsteht, kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen. <sup>2</sup>Kann die Präsidentin oder der Präsident sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er ihren oder seinen Stuhl. <sup>3</sup>Hierdurch wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.

(5) Entsteht auf der Tribüne störende Unruhe, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Tribüne räumen lassen.

#### § 90

##### Stenografischer Bericht

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Landtages wird eine wörtliche Niederschrift (Stenografischer Bericht) angefertigt und an die Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung verteilt. <sup>2</sup>Stenografische Berichte über nichtöffentliche Sitzungen (Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung) werden nicht verteilt, sofern der Landtag nichts anderes beschließt.

(2) <sup>1</sup>Jede Person kann Stenografische Berichte über öffentliche Sitzungen beim Landtag einsehen. <sup>2</sup>Überstücke können gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.

#### § 91

##### Prüfung der Reden

(1) <sup>1</sup>Jede Rednerin und jeder Redner erhält die Niederschrift ihrer oder seiner Rede vor ihrer Aufnahme in den Stenografischen Bericht zur Durchsicht und Berichtigung. <sup>2</sup>Der Rednerin oder dem Redner ist eine angemessene Frist zur Rückgabe der Niederschrift zu setzen. <sup>3</sup>Gibt die Rednerin oder der Redner die Niederschrift nicht fristgemäß zurück, so gilt sie als genehmigt.

(2) <sup>1</sup>Die Rednerin oder der Redner kann keine Berichtigungen verlangen, die den Sinn der Rede ändern. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet, wenn sich die Rednerin oder der Redner und der Stenografische Dienst nicht verständigen, die Präsidentin oder der Präsident.

## II. Sitzungen der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Präsidiums

#### § 92

##### Einberufung, Tagesordnung

(1) Die Ausschüsse werden auf ihren Beschluss oder auf Anordnung ihrer oder ihres Vorsitzenden von der Landtagsverwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Ein Drittel der Ausschussmitglieder kann schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen, sofern die Beratung des Gegenstandes zulässig ist (§ 12).

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind der Landesregierung mitzuteilen.

## § 93

## Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) <sup>1</sup>Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, sind die Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich. <sup>2</sup>Zu einer öffentlichen Sitzung haben die Presse und andere Zuhörerinnen und Zuhörer Zutritt, soweit der Raum ausreicht.

(2) Hört ein Ausschuss Interessenvertreterinnen, Interessenvertreter oder Sachverständige an, so kann dies auf Beschluss des Ausschusses in öffentlicher Sitzung geschehen.

(3) Beratungsgegenstand und -ergebnis nichtöffentlicher Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer oder das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Landtages in der Sitzung. § 95 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Teile ihrer Verhandlungen für vertraulich erklären. <sup>2</sup>Verhandlungen eines Ausschusses über Unterlagen, die er nach § 95 a Abs. 1 Satz 1 für vertraulich erklärt hat, sind vertraulich. <sup>3</sup>Die Verhandlungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs (§ 15) sowie zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung nach Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung (§ 16) sind stets vertraulich.

(5) Mitteilungen über vertrauliche Verhandlungen eines Ausschusses (Absatz 4) dürfen nur Mitgliedern dieses Ausschusses, anderen Personen, die an diesen Verhandlungen teilgenommen haben, den Fraktionsvorsitzenden und der Präsidentin oder dem Präsidenten gemacht werden.

(6) <sup>1</sup>Ein Ausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von Absatz 5 beschließen. <sup>2</sup>Soll etwas der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, mitgeteilt werden, so legt der Ausschuss den Wortlaut der Mitteilung fest. <sup>3</sup>Hat der Ausschuss die Verhandlungen auf Verlangen der Landesregierung für vertraulich erklärt, so bedarf der Beschluss nach Satz 1 oder Satz 2 ihres Einvernehmens. <sup>4</sup>Dasselbe gilt in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 und 3.

## § 94

## Teilnahme anderer Mitglieder des Landtages

(1) <sup>1</sup>Berät ein Ausschuss über Anträge oder Eingaben von Mitgliedern des Landtages, so kann eine der Antragstellerinnen oder einer der Antragsteller oder die Einsenderin oder der Einsender an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup>Bei Anträgen von Fraktionen kann die Fraktion ein Mitglied des Landtages hierfür bestimmen.

(2) In besonderen Fällen kann ein Ausschuss auch andere Mitglieder des Landtages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen können Mitglieder des Landtages, die den Ausschüssen nicht angehören, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an den Ausschusssitzungen teilnehmen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für vertrauliche Verhandlungen (§ 93 Abs. 4).

## § 95

## Niederschriften

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Diese muss die in der Sitzung gefassten Beschlüsse enthalten und soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben. <sup>3</sup>Die Niederschriften werden an die Ausschussmitglieder und die Fraktionen verteilt. <sup>4</sup>Außerdem werden sie der Landesregierung zugeleitet. <sup>5</sup>Alle Mitglieder des Landtages können, soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt, Einsicht in die Niederschriften verlangen.

(2) In der Sitzung, die auf die Verteilung der Niederschrift folgt, ist über die Billigung der Niederschrift zu beschließen.

(3) Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft über in den Niederschriften enthaltene personenbezogene Daten besteht nicht.

(5) <sup>1</sup>Über vertrauliche Verhandlungen wird die Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und, außer in den Fällen des Artikels 23 Abs. 3 der Verfassung, in einem weiteren Stück für die Landesregierung hergestellt. <sup>2</sup>Der Ausschuss kann beschließen, dass die Niederschrift, abweichend von Absatz 1 Satz 2, nicht den Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. <sup>3</sup>Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Verhandlungen gewährt die Landtagsverwaltung nur den Ausschussmitgliedern, ihren von den Fraktionen benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, anderen Mitgliedern des Landtages, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und den Fraktionsvorsitzenden.

(6) <sup>1</sup>Die Beschränkung nach Absatz 3 gilt in der laufenden und den zwei folgenden Wahlperioden. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zulassen. <sup>3</sup>§ 95 a Abs. 7 gilt entsprechend.

#### § 95 a Vertrauliche Unterlagen

(1) Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Urkunden, Akten und andere Unterlagen, deren Inhalt zu ihrer Kenntnis bestimmt ist, für vertraulich erklären.

(2) <sup>1</sup>Vertrauliche Unterlagen sind von der Landtagsverwaltung unter Verschluss zu halten. <sup>2</sup>Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen dürfen von ihnen nicht hergestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und ihren von den Fraktionen benannten Vertreterinnen oder Vertretern eingesehen werden. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme ist nur bei einer Beamtin oder einem Beamten des Landtages zulässig, die oder den die Präsidentin oder der Präsident bestimmt hat.

(4) Während der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und von Mitgliedern des Landtages eingesehen werden, die verhinderte Ausschussmitglieder vertreten.

(5) Der Ausschuss kann auch anderen Personen die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen gestatten.

(6) § 93 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit von Unterlagen wieder aufheben. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Wahlperiode ist dazu die Präsidentin oder der Präsident befugt.

#### § 96 Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Landtages entsprechend auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

#### § 97 Sitzungen des Ältestenrats und des Präsidiums

Für die Sitzungen des Ältestenrats und des Präsidiums gelten § 92 Abs. 1 und 2, § 93 Abs. 1 und 3 bis 6, § 94 Abs. 2, § 95 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 95 a und § 96 entsprechend.

### **Vierter Abschnitt** **Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung**

#### § 98 Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin oder der

Präsident.

§ 99  
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Landtag kann im Einzelfall von Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder des Landtages widersprechen.

§ 100  
Änderung der Geschäftsordnung

(1) Für Änderungen dieser Geschäftsordnung gelten die Vorschriften über Gesetzentwürfe entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Geschäftsausschuss kann sich auch ohne besondere Überweisung mit Fragen der Geschäftsordnung befassen und dem Landtag in Beschlussempfehlungen Vorschläge zu ihrer Änderung machen. <sup>2</sup>Derartige Vorschläge behandelt der Landtag sogleich in zweiter Beratung.

## Anlage

ZUR  
**Geschäftsordnung  
des Niedersächsischen Landtages**

**Verhaltensregeln für die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages**

I.

Die Mitglieder des Landtages haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtages Folgendes anzugeben:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
  - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
  - b) selbständig Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
  - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
  - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen,
2. früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind,
3. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften,
4. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene.

II.

Die Mitglieder des Landtages haben der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen

1. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen,
2. Zuwendungen, die sie für ihre politische Tätigkeit als Mitglieder des Landtages erhalten haben; die Mitglieder des Landtages haben über solche Zuwendungen gesondert Rechnung zu führen.

III.

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder eine Person, für die es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen.

IV.

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

## V.

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, durch Rückfragen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

## VI.

<sup>1</sup>Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Mitglied des Landtages gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied des Landtages anzuhören. <sup>2</sup>Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist.

Die Präsidentin oder der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, dass ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds des Landtages dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.

## Stichwortverzeichnis

(Die Zahlen weisen auf die Paragraphen und Absätze der Geschäftsordnung hin)

NV = Niedersächsische Verfassung

### A

#### Abberufung

- Ausschussvorsitzender 11, 4
- Mitglieder des Präsidiums Art. 18, 4 NV; 5, 6

#### Abgeordnete

s. Mitglieder des Landtages

#### Abgeordnetenanklage Art. 17 NV; 57

#### Abkürzung der Fristen

- zur ersten Beratung 25, 1
- zur zweiten Beratung 29
- zur dritten Beratung 33, 4 i. V. m. 29

#### Abstimmung

- Aussetzung auf Verlangen der Landesregierung Art. 42, 2 NV; 32, 4
- Aussetzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit 79, 3
- Auszählen der Stimmen 83, 3; 84, 1 und 2
- Bekanntgabe des Ergebnisses 87
- Berechnung der Mehrheit 82
- Beschlussfähigkeit 79
- durch Aufstehen 83, 1 und 2
- durch „Hammelsprung“ 83, 3
- durch Handzeichen 83, 1
- durch Namensaufruf 84, 1 und 2
- Enthaltungs-Tür bei „Hammelsprung“ 83, 3
- erforderliche Mehrheit 82
- Erklärungen zur Abstimmung 85
- Eventualantrag nach Hauptantrag 81, 3
- Feststellung der Beschlussfähigkeit vor einer - 79, 3
- Feststellung der Mehrheit 83, 2 und 3
- Form der Abstimmung 83
- Fragestellung (Präsident) 81, 1 und 2
- Frageteilung 81, 2
- Gegenprobe 83,2
- Hauptantrag vor Hilfsantrag 81, 3
- Hilfsantrag nach Hauptantrag 81, 3
- keine Sachabstimmung in der ersten Beratung 27, 1
- keine Stimmabgabe (Enthaltung) 83, 3
- namentliche 84, 3 und 4
- ohne Aussprache 55, 2 NV; 56, 3
- Protokollierung der Stimmabgabe 85
- Reihenfolge bei
  - Gesetzentwürfen 31, 1 und 3; 32, 2
  - Hauptantrag/Hilfsantrag 81, 3
- Unterbrechung oder Schluss der Besprechung 74, 2

- Schlussabstimmung 32, 2
- Verlangen auf Aussetzung 32, 4
- sofortige über selbständige Anträge 39, 3
- Stimmengleichheit 82, 2
- Stimmenmehrheit 82, 1
- Stimmenzählung 83, 3
- Teilung der Frage (eines Beschlussvorschlages) 81, 2
- über Antrag auf Auflösung des Landtages 44, 2
- über Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen 36
- über selbständige Entschließungsanträge 39, 3
- über Verlangen nach Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung 78, 1
- über ganze Vorlage
  - (Gesetzentwürfe) 32, 1 und 2; 33, 4
  - (selbständige Anträge) 39, 3
- über Antrag auf Unterbrechung oder Schluss der Besprechung 74, 2
- über Teile eines Beschlussvorschlages 81, 2
- Vertagung der - 80
- Vertagung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit 79, 4
- Zeitpunkt 80
- Zweifel an der Beschlussfähigkeit 79, 2
- Zweifel über Ergebnis 83, 2 und 3

#### Abstimmungsergebnis

- Bekanntgabe durch Präsidenten 87
- Zweifel 83, 2 und 3

#### Abwahl

s. Abberufung

#### Abweichung

- von den Vorschriften der Geschäftsordnung 99
- von der Tagesordnung 66

#### Akten des Landtages

Verfügung über die - 8

#### Aktuelle Stunde 49

- Dauer der - 49, 2
- Einspruch gegen Zurückweisung 20, 1
- Gegenstände der - 49, 1
- keine Beschlüsse zur Sache 49, 5
- keine Verlesung von Erklärungen oder Reden 49, 4
- Redezeit 49, 4
- Zurückweisung des Antrages 20, 1

#### Alterspräsidentin, Alterspräsident 68

- Benennung des vorläufigen Sitzungsvorstands 68, 2
- Eröffnung der ersten Sitzung 68, 2

- Feststellung der Beschlussfähigkeit 68, 2
- Vorsitz in der ersten Sitzung 68, 1
- Ältestenrat** Art. 20, 3 NV; 3 und 4
  - Aufgaben 4
  - Benennung der Mitglieder 3, 2
  - Beratung über Einspruch gegen Ordnungsruf oder Ausschluss 88, 5
  - Beratungs- u. Beschlussfähigkeit 97 (96 i. V. m. 79)
  - Einberufung 97 i. V. m. 92, 1 und 2
  - Einvernehmen zur Überweisung von Beratungsgegenständen 12, 3
  - Notverordnungen (Zustimmung) Art. 44 NV
  - Präsident, Vizepräsidenten 3, 3
  - Sitzordnung im Plenarsaal 4
  - Stärke 3, 1
  - Unterstützung des Präsidenten 4
  - Vorsitz 3, 4
  - Zusammensetzung 3, 2
- Änderung der Geschäftsordnung** 100
- Änderungsanträge** 23
  - Abstimmung über - 31; 33, 3
  - angenommene, abgelehnte oder überwiesene gelten als erledigt 33, 3
  - Ausgabendeckung 23, 2
  - Beratung vor Verteilung 23, 3
  - Einbringung 23, 1; 38, 4
  - Einspruch über Zurückweisung 20, 1
  - Schriftform 23, 2
  - Übergabe an Sitzungsvorstand 23, 2
  - Unterstützung 23, 2
  - Verlesung 23, 3
  - Zurückweisung 20, 1
- Änderungsbeschlüsse**
  - Fristen zwischen zweiter und dritter Beratung 33, 4 i. V. m. 29
  - Zusammenstellung 32, 3; 33, 2
- Anfragen**
  - Dringliche 48
  - Einspruch über Zurückweisung 20, 1
  - Große 45
    - keine Beschlüsse zur Sache 45, 5
  - Inhalt
    - Dringliche 48, 1 i. V. m. 47, 1 und 45, 2
    - Große 45, 2
    - Kleine für die Fragestunde 47, 1 i. V. m. 45, 2
    - Kleine zur schriftlichen Beantwortung 46
  - Kleine
    - zur schriftl. Beantwortung 46
    - für die Fragestunde 47
  - unerledigte 21
  - unzulässige 20, 1
  - Verteilung 19, 1
  - Zurückweisung 20, 1

**Angelegenheiten des Landtages**

- Präsident Art. 18, 2 und 3 NV; 6, 2

**Angelegenheiten der Verwaltung des Landtages**

- Präsidium Art. 18, 3 NV; 8

**Angriffe** gegen die Person (persönliche Bemerkungen)  
76**Anhörung**

- bei Abgeordnetenanklage durch Geschäftsordnungsausschuss 57
- bei Ministeranklage durch Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen 58
- Recht des Vorsitzenden einer Fraktion, jederzeit gehört zu werden 70, 1
- von Interessenvertretern und Sachverständigen durch Ausschüsse 93, 2
- von Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung Art. 23, 2 NV; 78

**Anklage**

- von Mitgliedern des Landtages Art. 17 NV; 57
- von Mitgliedern der Landesregierung Art. 40 NV; 58
- von Richterinnen und Richtern Art. 52 NV; 59

**Anträge**

- Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen 23
- an Bundesverfassungsgericht bei Richteranklage 59
- auf Aktuelle Stunde 49, 1
- auf Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung 78, 1
- auf Entschließungen zu Gesetzentwürfen 23
- auf Entschließungen, Zustimmungen oder andere Beschlüsse 38 bis 40
- auf erneute Beratung von Eingaben 54, 3
- auf Unterbrechung oder Schluss der Besprechung 74, 2
- Ausgabendeckung
  - für Änderungsanträge 23, 2
  - für selbständige Anträge 38, 3
- Beratungen (Anzahl) 39, 1
- Einspruch gegen Zurückweisung 20, 1
- Entgegennahme durch Landtagsverwaltung 9, 1
- der Fraktionen im Ausschuss 94, 1
- öffentliche Erörterung 39, 2
- Reihenfolge der Abstimmung 31, 3; 81, 3
- Reihenfolge auf der Tagesordnung 65
- schriftliche Form
  - für Beschlussempfehlungen 28, 1
  - für Änderungs- und Entschließungsanträge 23, 2
- unerledigte 21
- unzulässige 20, 1
- Verlesung von Änderungs- und Entschließungsanträgen 23, 3
- von Abgeordneten im Ausschuss 94, 1
- Zurückweisung 20, 1

**Antragsteller**

- Teilnahme an Ausschusssitzungen 94, 1
- Worterteilung 70, 2
- Zustimmung zur Fristüberschreitung für die erste Beratung 25, 2

**Antworten der Landesregierung Art. 24 NV**

- auf Bemerkungen 40, 4
- auf Dringliche Anfragen 48, 2
- auf Große Anfragen 45,3
- auf Kleine Anfragen für die Fragestunde 47, 4 und 6 schriftliche 46 i. V. m. 45, 3

**Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung Art. 23, 2 NV; 78****Anwesenheitsliste 1, 2****Aufenthalt**

- im Sitzungssaal 89, 1

**Aufgaben**

- der (ständigen) Ausschüsse 12, 1; 28; 62
- der Landtagsverwaltung 9
- des Ältestenrats 4; 12, 3; 88, 5
- des Ausschusses für Haushalt und Finanzen 27, 4; 53
- des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen 58; 59; 60
- des Ausschusses zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen gem. § 37 a NGefAG, 17 b
- des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs 55
- des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung des Landtages nach Art. 70, 2 NV; 56
- des Geschäftsordnungsausschusses 20, 1; 57; 61; 100, 2
- der Präsidentin, des Präsidenten Art. 18,3 und 3 NV; 6 s. Präsidentin, Präsident
- des Präsidiums 8
- des Sitzungsvorstands 67

**Auflösung des Landtages Art. 10 NV**

- auf Antrag 44
- nach Mislingen der Regierungsbildung 42
- Zurückweisung des Antrags 20, 1

**Aufzeichnung der Beschlüsse in den Niederschriften der Ausschüsse 95, 1****Ausfertigung der Gesetze Art. 45, 1 NV; 37****Ausgabendeckung Art. 68 NV; 22, 3; 23, 2; 38, 3****Auskunft der Landesregierung**

- Große Anfragen 45, 2
- Kleine Anfragen 46 i. V. m. 45, 2
- über das aufgrund der Beschlüsse des Landtages Veranlasste 40, 2
- zu Eingaben 54, 3

**Ausländerkommission 18 b****Auslegung der Geschäftsordnung 98****Ausscheiden aus der Fraktion**

- Folgen bei Mitgliedern des Präsidiums 5, 5

**Ausschluss eines Mitglieds des Landtages durch den Präsidenten (Ordnungsverfahren) 88**

- Einspruch 88, 5

**Ausschüsse Art. 20 NV; 10 bis 18**

- a) Ausschüsse eigener Art 14 bis 18
  - b) ständige Ausschüsse und Unterausschüsse 10, 1
  - c) weitere Ausschüsse 10, 2
- Aufgaben 12, 1; 28; 62 (s. Aufgaben)
  - Beratungsgegenstände 12, 1; 62, 1
  - Berichte 28, 2
  - Berichterstatter zu Eingaben 51
  - Entschließungen, Zustimmungen und anderen Beschlüssen 39, 2
  - Gesetzentwürfen 28, 2 und 3
  - Beschlussempfehlungen zu Eingaben 52
  - Entschließungen, Zustimmungen und anderen Beschlüssen 39, 2
  - Gesetzentwürfen 28
  - Beschlüsse, Aufnahme in Niederschriften 95, 1
  - Beschlussfähigkeit 96 i. V. m. 79
  - Besetzung Anteil der Fraktionen 11, 2 i. V. m. 3, 2
  - Einberufung 92
  - Empfehlungen zu Eingaben 52
  - erneute Beratung von Eingaben 54, 3
  - fachlich zuständige für Vorhaben der Europäischen Union 62 a, 1 und 3
  - Federführung 27, 3; 28, 3; 62 a, 3
  - mitberatende 28, 3
  - Mitglieder mit beratender Stimme 3, 2; 15, 2; 16, 2
  - Mitgliederzahl 11, 1; 15, 2; 16, 2; 17 b, 2
  - Niederschriften 95
  - Nichtöffentlichkeit 93, 1 und 3
  - öffentliche Erörterung 24, 3; 39, 2
  - Öffentlichkeit 93, 1 und 2
  - Pressemitteilungen 93, 3 und 6
  - Stärke 11, 1; 15, 2; 16, 2; 17 b, 2
  - Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung an Sitzungen Art. 23, 1 und 2 NV; 96 i. V. m. 78, 1
  - Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sitzungen 94
  - Überweisung von Anträgen 39, 2
  - Überweisung von Denkschriften, Mitteilungen usw. (Unterrichtungen) 62, 1
  - Überweisung von Gegenständen, in denen kein Beschluss erbeten wird 62, 1
  - Überweisungen von Gesetzentwürfen 24, 2; 27; 32, 1 und 2 zur redaktionellen Überprüfung 32, 1
  - Vertraulichkeit 93, 4 bis 6

- Vorsitz 11, 3 bis 5; 15, 2; 16, 2; 18 b, 3
- Zuhörer 94, 4
- Zusammensetzung 11, 2; 15, 2; 16, 2; jeweils i. V. m. 3, 2; 18; 18 a; 18 b, 2

**Ausschuss für Haushalt und Finanzen**

- Beteiligung bei der Beratung von Eingaben 53
- Gesetzentwürfen 27, 4
- selbständigen Anträgen 39, 3 i. V. m. 27, 4

**Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen**

- Beteiligung bei Ministeranklage 58
- Richteranklage 59
- anderen verfassungsgerichtlichen Verfahren 60
- Volksinitiativen 62 b, 3

**Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten 62 a****Ausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen 17 b****Ausschussanträge**

s. Beschlussempfehlungen

**Ausschussberatung 28**

- Beteiligung anderer Ausschüsse 28, 4

**Ausschussberichte 28, 2 und 3**

- Absetzung von der Tagesordnung 66, 2
- mündlich 28, 2
- schriftlich 28, 2

**Ausschusssitzungen 92 bis 96**

- Mitteilung an die Landesregierung 96 i. V. m. 63, 4
- Nichtteilnahme von Mitgliedern des Landtages bei Ausschluss 96 i. V. m. 88, 3
- Teilnahme der Landesregierung Art. 23, 2 NV; 96 i. V. m. 78, 1
- Vorbereitung durch Landtagsverwaltung 9

**Ausschussstärke**

s. Mitgliederzahl

**Ausschussüberweisung**

s. Ausschüsse

**Ausschussvorsitzende 11, 3 bis 5; 92, 1****Aussetzung**

- der Abstimmung auf Verlangen der Landesregierung Art. 42, 2 NV; 32, 4
- der Abstimmung oder Wahl zur Feststellung der Beschlussfähigkeit 79, 3
- der Schlussabstimmung bei Änderungen in zweiter Beratung 32, 3

**Auszählung der Stimmen 83, 3; 84****B****Beanstandung**

- der Berichtigung von Reden 91, 2

**Beauftragte der Landesregierung**

- Aufenthalt im Sitzungssaal 89
- in den Sitzungen 78
- s. Minister
- Verlesen von Reden und Schriftstücken 72

**Begründung**

- von Gesetzentwürfen 22, 2
- der Stimmabgabe bei Abstimmungen 85

**Begründungs- und Schlusswort**

- für Anträge aus der Mitte des Landtages 70, 2

**Behandlung von**

- Eingaben im Ausschuss 51
- Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen 36
- Gesetzentwürfen 24, 1
- Großen Anfragen 45, 3 bis 5
- selbständigen Anträgen 39, 1
- Unterrichtungen 62

**Beifall auf der Tribüne 89, 2****Bekanntgabe**

- des Abstimmungsergebnisses 87

**Bemerkungen**

- persönliche (nicht zur Sache) 76
- zu Auskünften über die Ausführung der Beschlüsse des Landtages 40, 3 und 4

**Beratung (von Vorlagen)**

- abgekürztes Verfahren ohne erste Beratung bei Gesetzen 24, 2
- Abkürzung und Aufhebung der Fristen vor der ersten Beratung 25, 1
- vor der zweiten Beratung 29
- vor der dritten Beratung 33, 4 i. V. m. 29
- allgemeine Aussprache 30, 2
- Anzahl der Beratungen von Beschlussempfehlungen zu Eingaben 54, 1
- von Gesetzentwürfen 24, 1; 33, 1
- von selbständigen Anträgen 39, 1
- Beratung erste 24; 25 bis 27; 39
- zweite 29 bis 32; 39
- dritte 33
- Beratung, einmalige, über Einsprüche gegen Zurückweisung von Vorlagen 20, 1
- Beratung, dritte, Neubeginn 33, 5
- Einzelberatung (zweite Beratung) 30
- erneute, von Eingaben 54, 3
- Federführung 27, 3; 28, 3
- Fortfall der ersten 24, 2

- Frist zur  
ersten 25  
zweiten 29  
dritten 33, 4 i. V. m. 29
- Gesetzentwürfe 24
- getrennte oder gemeinsame  
von Teilen eines Gesetzentwurfs 30, 3
- Redezeitbegrenzung 71, 1
- Reihenfolge der  
Beratungspunkte 65  
Redner 70
- selbständige Anträge 39

**Beratungsgegenstände**

- der Ausschüsse 12, 1
- Überweisung durch Präsident 12, 1
- Überweisung im Einvernehmen mit dem Ältestenrat  
12, 3
- Reihenfolge auf der Tagesordnung 65

**Berichte der Ausschüsse**

- zu Gesetzentwürfen 28, 2
- zu selbständigen Anträgen 39, 2 i. V. m. 28, 2
- zu Unterrichtungen 62, 1

**Berichterstatter** der Ausschüsse

- Redeordnung 28, 2; 70, 3
- Verlesen von Reden und Schriftstücken 72
- Worterteilung 28, 2 i. V. m. 70, 3
- zu Eingaben 51
- zu Gesetzentwürfen 28, 2
- zu selbständigen Anträgen 39, 2 i. V. m. 28, 2
- zu Unterrichtungen 62, 1

**Berichtigung der Aufzeichnung**

(Stenografische Berichte)

- keine Sinnveränderung, Rede 91, 2
- Reden 91, 1 und 2

**Berichtigung** eigener Ausführungen  
(persönliche Bemerkungen) 76**Beschlüsse**

- Abweichung von Geschäftsordnung 99
- Ausgabendeckung Art. 68 NV
- Auskünfte der Landesregierung über Ausführung  
40, 2
- der Ausschüsse (Aufnahme in die Niederschrift)  
95, 1
- Mehrheiten 82
- Mitteilung an Landesregierung 40, 1
- zu Eingaben 52, 1
- zur Sache unzulässig bei:  
Aktueller Stunde 49, 5
- Großen Anfragen 45, 5  
nach Worterteilung außerhalb der Tagesordnung  
78, 3

**Beschlussempfehlungen**

- Berichterstatter 28, 2; 39, 2 i. V. m. 28, 2; 62, 2

- über Einsprüche gegen Zurückweisung von Vorlagen  
20, 1
- Verteilung 19
- zu besonderen Beratungsgegenständen 56, 3; 60;  
61, 1 und 62, 2; 62 a, 3
- zu Eingaben 52
- zu Gesetzentwürfen 28, 1
- zu selbständigen Anträgen 39, 2 i. V. m. 28, 1

**Beschlussfähigkeit**

- Ältestenrat 97 i. V. m. 96 und 79
- Ausschüsse 96 i. V. m. 79
- Landtag 79  
erste Sitzung 68, 2
- Präsidium 97 i. V. m. 96 und 79
- vor Abstimmung oder Wahl 79, 3 und 4
- Weitergeltung 79, 2
- Zweifel 79, 2 und 3

**Besprechung**

- Eröffnung durch Präsident 69, 1
- Eröffnung und Wiedereröffnung durch Worterteilung  
an einen Regierungsvertreter 78, 2 und 3
- Große Anfragen 45, 4 und 5
- keine Eröffnung der - 30, 4
- Rederecht von Antragstellern und Berichterstattern  
70, 2 und 3
- Unterbrechung oder Schließung 74, 2
- von Antworten der Landesregierung auf Bemerkun-  
gen 40, 4
- Wiedereröffnung 78, 2
- Wiedereröffnung bei Aussetzung der Schlussabstim-  
mung 32, 4
- Worterteilung an Regierungsvertreter  
nach Schluss 78, 2  
außerhalb der Tagesordnung 78, 3
- Worterteilung zu Zwischenfragen 69, 4

**Bestätigung** der Landesregierung Art. 29, 3 NV; 41, 2;  
42, 1**Besucher**

- auf Tribünen 89

**Bezeichnung** der Fraktionen, Missdeutung 2, 3**Bibliothek** 8**Bildung** der Fraktionen

s. Fraktionen

**Bundesverfassungsgericht**

- bei Richteranklage 59

**D****Datenschutz** 95, 4**Deckungsvorschlag** Art. 68 NV

- für Gesetzentwürfe 22, 3
- für selbständige Anträge 38, 3

**Denkschriften**

- Überweisung an Ausschüsse 62, 1

**Direktorin, Direktor** beim Niedersächsischen Landtag  
9, 2

**Diskontinuität**

- von Vorlagen 21

**Dringliche Anfragen** 48

- Zurückweisung 20, 1

**Drucksache**

s. Landtagsdrucksachen

**E****Einberufung**

- Ältestenrat 97 i. V. m. 92, 1
- Ausschüsse 92, 1
- Plenum 41, 3; 42, 2; 63, 1 und 3
- Präsidium 97 i. V. m. 92, 1

**Einbringung**

- von Änderungs- und Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen 23
- von Gesetzentwürfen 22
- von selbständigen Anträgen 38

**Eingaben** Art. 26 NV; 50 bis 54

- abschließende Behandlung 54
- Aufgaben des Ausschussvorsitzenden 51, 1 und 4
- Aufnahme in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen 52, 3
- Auskünfte der Landesregierung zu überwiesenen Eingaben 54, 3
- Ausschussüberweisung 50
- Behandlung im Ausschuss 51
- Berichterstatter 51  
Unterrichtung an Ort und Stelle 51, 4
- Beschlussformeln 52, 1 und 2
- Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen 53
- Eingabenübersichten 52, 3
- Empfehlungen der Ausschüsse (Inhalt) 52
- Entgegennahme durch Landtagsverwaltung 9
- erneute Beratung 54, 3
- keine Diskontinuität 21
- Mitteilung der Entscheidung des Landtages an Einsender 54, 2
- Stellungnahme des Fachministeriums 51, 2
- Überweisung zur Berücksichtigung (finanzielle Auswirkung) 53
- unerledigte (am Ende der Wahlperiode) 21
- Unzuständigkeit des Landtages 50, 2
- zu Gesetzentwürfen und anderen Beratungsgegenständen 51, 3

**Einspruch**

- gegen Ordnungsruf oder Ausschluss (Ordnungsverfahren) 88, 5
- gegen Zurückweisung von Vorlagen 20, 1

**Einzelabstimmung** 31, 1; 33, 4; 39, 3

**Empfehlungen**

- zu Eingaben (Beschlussformeln) 52, 1 und 2

**Enquete-Kommissionen** 18 a

**Entschließungen**

- selbständige 38 bis 40
- sofortige Abstimmung 39, 3
- zu Gesetzentwürfen 23  
Abstimmung 36  
Zurückweisung 20, 1

**Entschließungsanträge** 38

- von Ausschüssen  
zu Gesetzentwürfen 28, 1  
zu selbständigen Anträgen 39, 2 i. V. m. 28, 1

**Erforderliche Mehrheit**

- bei Abstimmungen 82, 1

**Erklärungen**

- zur Stimmabgabe (Protokollierung) 85
- außerhalb der Tagesordnung 77

**Erledigung**

- der Tagesordnung bei Schluss der Sitzung nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit 79, 4
- der Vorlagen am Ende der Wahlperiode 21

**Eröffnung**

- der Abstimmung (nach Schluss der Besprechung) 31, 1
- der ersten Sitzung des Landtages durch Alterspräsident 68, 2
- der Sitzungen des Landtages 67, 2

**Erste Sitzung des Landtages** 68

**Europäische Union**

Unterrichtung über Vorhaben der - 62 a

**EU-Vorlagen** 62 a

**Eventualantrag** (Hilfsantrag), Abstimmung 81, 3

**F****Feststellung**

- der Beschlussfähigkeit 79, 1
- der Beschlussunfähigkeit, Folgen 79, 4
- des Abstimmungsergebnisses 83

**Form** der Abstimmung 83

**Fortfall** der ersten Beratung 24, 2

**Fragestellung** bei Abstimmung 81, 1 und 2

**Fragestunde 47****Frageteilung** bei Abstimmung 81, 2**Fraktionen** Art. 19 NV

- Anteil an Stellen
  - bei Enquete-Kommissionen 18 a, 2
  - der Ausschüsse und Ausschussvorsitzenden 11, 2 und 3, 6
  - des Ältestenrats 3, 2
  - des Präsidiums 5, 2
- Antragsrecht
  - Abweichung von der Tagesordnung 66, 1
  - Aktuelle Stunde 49, 1
  - Änderungs- und Entschließungsanträge 23, 1
  - Dringliche Anfragen 48, 1
  - Gesetzentwürfe 22, 1
  - Große Anfragen 45, 1
  - selbständige Anträge 38, 2
- Begriffsbestimmung 2, 1
- Bestimmung
  - der Ausschussmitglieder 11, 2 i. V. m. 3, 2
  - der Ausschussvorsitzenden 11, 3
- Bezeichnung 2, 3
- Bildung 2, 3
- Gäste 2, 3; 3, 2
- Redezeitbegrenzung 71, 1 und 2
- schriftliche Benennung
  - der Mitglieder des Ältestenrats 3, 2
  - der Mitglieder der Ausschüsse 11, 2
- Stellenbesetzung des Präsidiums 5, 2
- Vorschlagsrecht, verbleibendes 5, 4

**Fraktionsbezeichnung**, Missdeutung 2, 3**Fraktionslose Abgeordnete**

- Anschluss an eine Fraktion 3, 2
- Redezeitbegrenzung 71, 1

**Fraktionsvorsitzende**

- jederzeitiges Gehör 70, 1
- Mitteilung an Präsidenten 2, 3

**Fristen**

- Abkürzung
  - s. Abkürzung
- für Abstimmung über Auflösung des Landtages 44, 1
- für Aktuelle Stunde 49, 1
- für Beantwortung und Beratung Großer Anfragen 45, 4
- für Beantwortung von Bemerkungen durch die Landesregierung 40, 4
- für Beginn der ersten Beratung 25
- für Bemerkungen zu Mitteilungen der Landesregierung 40, 3
- für Beratung
  - des Antrags auf Auflösung des Landtages 44, 1
  - eines Misstrauensvotums 43, 1
  - für Dringliche Anfragen 48, 1
  - für Entscheidung über Misstrauensvotum 43, 2

- für Entscheidung über Abberufung von Ausschussvorsitzenden 11, 4
- von Präsidiumsmitgliedern 5, 6
- für Kleine Anfragen für die Fragestunde 47, 2
- für Regierungsbildung 41; 42
- zwischen erster und zweiter Beratung 29
- zwischen zweiter und dritter Beratung 33, 4 i. V. m. 29
- zwischen Verteilung und Beratung von Gesetzentwürfen und anderen Anträgen 25

**G****Gegenprobe**

- bei Abstimmung 83, 2

**Gegenstände der Beratung** 19 bis 62 d

- allgemeine Vorschriften 19 bis 21
- besondere 55 bis 62 d
- Eingaben 50 bis 54
- Entschließungen, Zustimmungen und andere Beschlüsse (selbständige Anträge) 38 und 40
- Gesetzentwürfe 22 bis 37
  - Änderungs- und Entschließungsanträge dazu 23; 36
- Große und Kleine Anfragen, Aktuelle Stunde, Fragestunde, Dringliche Anfragen 45 bis 49
- Regierungsbildung, Misstrauensvotum und Auflösung des Landtages 41 bis 44

**Geheimschutz** 93, 4 bis 6; 94, 4; 95, 5 und 6; 95 a**Gehör**

- jederzeit für Fraktionsvorsitzende 70, 1
- jederzeit für Landesregierung Art. 23, 2 NV; 78, 2 und 3

**Gemeinsame Beratung**

- Tagesordnung 66, 1 Nr. 3

**Geschäftsordnung** Art. 21, 1 NV

- Abweichungen 99
- Auslegung 98
- der Ausländerkommission 18 b, 5
- einer Enquete-Kommission 18 a, 3
- eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 18
- für die ständigen Ausschüsse 92 bis 96
- Mehrheiten 82
- Redeordnung „zur Geschäftsordnung“ 75, 2
- Wortmeldung zur - 75, 1

**Geschäftsordnungsausschuss** 10, 1

- Aufgaben 20, 1; 57; 61; 100, 2
- Beratung über Einsprüche gegen Zurückweisung von Anträgen 20, 1
- Beratung über Immunitätsangelegenheiten 61
- Beteiligung bei Abgeordnetenanklage 57
- Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung 100, 2

**Gesetze**, Ausfertigung Art. 45, 1 NV; 37

**Gesetzentwürfe**

- Änderungsanträge 23, 1
- Ausgabendeckung Art. 68 NV; 22, 3
- Ausschussberatung 28
- Ausschussüberweisung 27
- Begründung, schriftliche 22, 2
- Beratungen (Anzahl) 24, 1; 33, 1
- Besprechung der Grundzüge 26
- Einbringung 22
- Einspruch über Zurückweisung 20, 1
- Entschließungen zu Gesetzentwürfen 23  
Abstimmung 36
- Formvorschriften 22, 2
- Initiativrecht 22
- nicht abschließend behandelte - 21
- öffentliche Erörterung 24, 3
- Schlussabstimmung 32, 2
- Volksbegehren Art. 48 NV; 62 d
- Vorwegüberweisung 24, 2
- Zurückweisung 20, 1

**Gesetzesbeschlüsse**, Feststellung, Berichtigung, Ausfertigung und Übersendung an Landesregierung 37

**Gesetzesvorlagen**

s. Gesetzentwürfe

**Große Anfragen**

- Besprechung 45, 4
- Einspruch über Zurückweisung 20, 1
- Frist 45, 4
- Inhalt 45, 2
- Mitteilung an Landesregierung 45, 3
- Schriftform 45, 1 i. V. m. 38, 2
- Schriftliche Antwort 45, 3
- unerledigte 21
- zur Tagesordnung 45, 4; 65
- Zurückweisung 20, 1

**H**

**Hammelsprung** 83, 3

**Handzeichen**

- Abstimmung durch - 83, 1
- Wahl durch - 5, 3; 86, 1

**Hauptantrag**, Abstimmung 81, 3

**Haushaltswirksame Gesetze** Art. 68 NV; 22, 3; 23, 2; 38, 3

**Hausordnung** 8**Hausrecht im Sitzungsgebäude**

- Art. 18, 2 NV; 89

**Hausverbot** bei Ausschluss

- für andere Personen 89, 3
- Ordnungsverfahren 88, 4

**Hilfsantrag** (Eventualantrag), Abstimmung 81, 3

**Höchstzahlverfahren** 3, 2; 5, 2; 11, 3; 86, 3

**I**

**Immunitätsangelegenheiten** Art. 15 NV; 61

**Indemnität** Art. 14 NV

**Interessenkollision** Anlage (III)

**Interessenvertreter** 93, 2

**K****Kleine Anfragen**

- Beantwortung  
mündlich 47  
schriftlich 46
- Einspruch gegen Zurückweisung 20, 1
- Form und Inhalt  
schriftliche 46 i. V. m. 45, 2  
mündliche 47, 1 i. V. m. 45, 2
- Fragestunde 47
- Mitteilung an Landesregierung 46; 47, 2
- unerledigte  
am Ende der Wahlperiode 21  
am Schluss der Fragestunde 47, 6
- Zurückweisung 20, 1
- Zusatzfragen 47, 5

**Kommissionen**

- Ausländerkommission 18 b
- Enquete-Kommissionen 18 a

**Krankheit** 1, 4

**L****Landesrechnungshof**

- Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung des Landtages nach Art. 70, 2 NV; 16; 56

**Landesregierung**

- Anspruch auf Anwesenheit und Gehör Art. 23, 2 NV; 78, 2 und 3
- Anspruch des Landtages auf Anwesenheit Art. 23, 1 NV; 78, 1
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Plenum) Art. 22, 1 NV
- Antrag auf Aussetzung der Schlussabstimmung 32, 4
- Antwortpflicht Art. 24 NV
- Auskunft Art. 24 NV  
über Ausführung der Beschlüsse 40, 2  
zu Eingaben 54, 3
- Beantwortung von Bemerkungen zu Auskünften (Mitteilungen) 40, 4
- Bestätigung 41, 2; 42, 1
- Bildung 41; 42

- Mitteilung
  - der Ausschusssitzungen 92, 3
  - der Landtagssitzungen 63, 4
  - von Dringlichen Anfragen 48, 1
  - von Großen Anfragen 45, 3
  - von Kleinen Anfragen 46; 47, 2
- im Sitzungssaal 89, 1
- in Sitzungen des Landtages 78 (und Art. 23, 2 NV)
- Übersendung von
  - Gesetzesausfertigungen 37
  - anderen Beschlüssen 40, 1
- Unterrichtungspflicht Art. 25 NV
- untersteht der Ordnungsgewalt des Präsidenten in den Sitzungen Art. 23, 2 NV
- Verlangen auf Aussetzung der Abstimmung 32, 4
- Verlesen von Reden und Schriftstücken 72, 3
- Verteilung
  - der Landtagsdrucksachen 19, 1
  - der Stenografischen Berichte 90
  - der Vorlagen 19, 1
- Vertrauliche Verhandlungen und Unterlagen 93, 6; 95 a, 7
- Wortergreifung
  - außerhalb der Tagesordnung 78, 3
  - nach Schluss der Besprechung 78, 2
- Zitierung 78, 1
- Zutritt zu den Sitzungen Art. 23, 2 NV

**Landtag**

- Rededauer 71
- Sitzungen
  - s. Sitzungen

**Landtagsdrucksachen 19**

- Abgabe gegen Kostenerstattung 19, 3
- Einsichtnahme in - 19, 3
- EU-Vorlagen 62 a, 2
- Verteilung 19, 1 und 2

**Landtagsverwaltung 9**

- Verwahrung vertraulicher Unterlagen 95, 5; 95 a, 2

**Leitung** der Sitzungen des Landtages 67**Lesung**

- s. Beratung

**M****Mehrheit**

- Abstimmung 82, 1
- Feststellung 83; 84
- gesetzlich vorgeschriebene als Ausnahme 84, 1

**Ministerin, Minister**

- Anwesenheit im Landtag 78, 1
- Bestätigung 41, 2; 42, 1
- Wortergreifung
  - außerhalb der Tagesordnung 78, 3

- nach Schluss der Besprechung 78, 2
- Zutritt zu den Sitzungen Art. 23, 2 NV

**Ministeranklage** Art. 40 NV; 58**Ministerpräsidentin, Ministerpräsident**

s. a. Landesregierung und Minister

- Misstrauensvotum 43
- Rücktritt 41
- Wahl 41 bis 43

**Missbilligungsäußerungen** auf der Tribüne 89, 2**Misstrauensvotum** gegen

- Ministerpräsident 43
- Zurückweisung des Antrags 20, 1

**Mitglieder der Ausschüsse**

- Bestimmung durch Fraktionen 11, 2 i. V. m. 3, 2

**Mitglieder des Landtages**

- Abwesenheit 1, 4
- als Gäste einer Fraktion 3, 2
- Anklage von Mitgliedern des Landtages Art. 17 NV; 57
- Antrag auf erneute Beratung von Eingaben 54, 3
- Ausschluss von den Sitzungen 88, 2 und 3
- Einladung zur Beratung von Eingaben 94, 1
- Einspruch gegen Ordnungsruf oder Sitzungsausschluss 88, 5
- Eintragung in die Anwesenheitsliste 1, 2
- Erklärungen außerhalb der Tagesordnung 77
- fraktionslose
  - bei Berechnung des Stellenanteils 3, 2
  - bei Festsetzung der Redezeit 71, 1
- Fraktionszugehörigkeit 2, 2
- gesetzliche Zahl gem. § 1 Landeswahlgesetz
- Hausverbot (Ordnungsverfahren) 88, 4
- Immunität 61
- keine Stimmabgabe (bei Abstimmungen) 83, 3
- Kleine Anfragen
  - zur Fragestunde 47
  - zur schriftlichen Beantwortung 46
- Krankheit 1, 4
- Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung 1, 2
- Ordnungsruf 88
- persönliche Bemerkungen 76
- Pflichten 1
- Protokollierung der Stimmabgabe 85
- Redeerlaubnis 69, 3
- Sachruf 73
- Störung der Ordnung durch - 88
- Teilnahme an Ausschusssitzungen als Zuhörer 94, 4
- Teilnahme an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme 94, 1 und 2
- Urlaub 1, 5
- Verbot der Teilnahme an Sitzungen während des Ausschlusses (Ordnungsverfahren) 88, 2 bis 4
- Verhaltensregeln (Anlage)
- Verhinderung an Sitzungsteilnahme 1, 4

- Verstoß gegen Sitzungsordnung 88
- vorzeitiges Verlassen von Sitzungen 1, 3
- Weigerung, Anordnungen zu befolgen (Ordnungsverfahren) 88, 3 bis 5
- Widerspruch gegen Änderung der Tagesordnung 66, 1 Nr. 1
- Wortentziehung
  - bei persönlichen Bemerkungen 76
  - bei Sachruf 73, 2
  - bei Überschreitung der Redezeit 71, 3
  - bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung 75, 2
  - beim Verlesen von Schriftstücken 72, 2
- Worterteilung 69, 3
  - zu Erklärungen 77
  - zu persönlichen Bemerkungen 76
  - zur Geschäftsordnung 75
- Wortmeldung beim Sitzungsvorstand 69, 2
  - zu Anträgen 70, 2
  - zu Erklärungen 77
  - zu persönlichen Bemerkungen 76
  - zur Geschäftsordnung 75
- Zusatzfragen
  - in der Fragestunde 47, 5
  - zu Dringlichen Anfragen 48, 3

**Mitgliederzahl**

- Ältestenrat 3, 1
- Ausschüsse 11, 1
- der Ausländerkommission 18 b, 2
- des Ausschusses zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen 17 b, 2
- des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs 15, 2
- des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung des Landtages nach Art. 70, 2 NV; 16, 2
- der Enquete-Kommissionen 18 a, 2
- der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse 18
- Präsidium 5, 1
- der Unterausschüsse 11, 6
- des Wahlprüfungsausschusses § 4, 2 Wahlprüfungsgesetz

**Mitteilung**

- an Landtag über Hausverbot (Ordnungsverfahren) 88, 4
- der Landesregierung über das von ihr auf Beschlüsse des Landtages Veranlasste 40, 2
- über abschließende Behandlung von Eingaben 54, 2
- von Beschlüssen an Landesregierung 40, 1
- von Dringlichen Anfragen an Landesregierung 48, 1
- von Großen Anfragen an Landesregierung 45, 3
- von Kleinen Anfragen an Landesregierung 46; 47, 2

**Mitteilungen**

s. Unterrichtungen

**N**

**Nachweis der Sitzungsteilnahme** 1,2

**Namensaufruf**

- durch Alterspräsident 68, 2
- zur Feststellung der Beschlussfähigkeit 79, 3

**Namentliche Abstimmung** 84, 3

- Unzulässigkeit 84, 3
- Aufnahme in den Stenografischen Bericht 84, 4

**Neuwahl** eines Ministerpräsidenten durch Misstrauensvotum 43, 2

**Nichtöffentliche Ausschusssitzungen**

- Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes und Ergebnisses von Ausschusssitzungen 93, 3
- keine Verteilung des Stenografischen Berichts 90, 1

**Niederschriften**

- Ältestenrat und Präsidium 97 i. V. m. 95, 1
- Ausschüsse 95
- Beschlüsse, Aufnahme in - 95, 1
- Datenschutz 95, 4
- kein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten 95, 4
- keine Bekanntgabe an Presse und andere Außenstehende 93, 3; 95, 3
- Stenografischer Bericht 90
- vertrauliche Verhandlungen 95, 5

**Notverordnungen** Art. 44 NV

**O****Öffentlichkeit**

- Ausschusssitzungen 93, 1 und 2; 24, 3; 39, 2
- Plenum Art. 22 NV

**Ordnung der Sitzungen** 63 und 2; 24, 3; 39, 2

- Sitzungen der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Präsidiums 92 bis 97
- Sitzungen des Landtages 63 bis 91

**Ordnung** im Landtagsgebäude

- Hausordnung 8
- im Sitzungssaal 89

**Ordnungsgewalt** in den Landtagsräumen Art. 18, 2 NV

**Ordnungsruf** (Ordnungsverfahren) 88

**P**

**Parlamentarische** Untersuchungsausschüsse 18

- kein Zutritt für Mitglieder der Landesregierung Art. 23, 3 NV

**Parteizugehörigkeit** und Fraktionsbildung 2, 1

**Persönliche** Bemerkungen 76

**Persönliche Erklärung** 77**Pflichten** der Mitglieder des Landtages 1**Plebiszite** Art. 47 bis 50 NV; 62 b bis 62 d**Plenarsaal**

- Sitzordnung 4
- Aufenthalt und Ordnung im - 89

**Plenum**

- Einberufung zur Wahl des Ministerpräsidenten 41; 42
- Sitzungen  
s. Sitzungen

**Präsidentin, Präsident** (Aufgaben)

- Abberufung Art. 18, 4 NV; 5, 6
- Ausfertigung der Gesetze Art. 45, 1 NV; 37
- Ausschluss von Abgeordneten von der Sitzung (Ordnungsverfahren) 88, 2 bis 5
- Benachrichtigung der Landesregierung  
s. Mitteilung
- Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses 87
- dienstrechtliche Befugnisse Art. 18, 3 NV
- Dringliche Anfragen 48
- Einberufung des Landtages 41, 3; 42, 2; 63
- Entscheidung bei Redeänderung im Stenografischen Bericht 91, 2
- Entscheidung über Zweifel bei Auslegung der Geschäftsordnung 98
- Erledigung einer Abstimmung oder Wahl bei Beschlussunfähigkeit 79, 4
- Eröffnung der Abstimmung 81
- Eröffnung der Sitzung 67, 2
- Erörterung der Anordnungen 67, 3
- Erweiterung der Tagesordnung (Plenum) 63, 2
- Festlegung der Zeit und Tagesordnung der Sitzungen 63, 2
- Feststellung der Beschlussfähigkeit 79, 1  
durch Namensaufruf 79, 3
- Feststellung der Folgen des Ausschlusses (Ordnungsverfahren) 88, 3
- Fragestellung bei Abstimmung 81
- Fraktionsbezeichnungen 2, 3
- Hausrecht Art. 18, 2 NV
- Hausverbot für  
Mitglieder des Landtages (Ordnungsverfahren) 88, 4  
andere Personen 89, 3
- im Sitzungsvorstand 67, 1
- Kleine Anfragen 46; 47
- Leitung der Sitzung 67, 2
- Mitteilung von Bemerkungen zu Auskünften an Landesregierung 40, 3
- Mitteilung über Erledigung von Eingaben 54, 2
- Mitteilung an Landtag über Hausverbot (Ordnungsverfahren) 88, 4
- Nichtbefolgung der Anordnungen (Ordnungsverfahren) 88, 3 bis 5
- Notverordnungen (Zustimmung) Art. 44 NV

- Ordnungsbefugnisse 72, 2; 73; 88; 89
- Ordnungsgewalt Art. 18, 2 NV
- Reihenfolge der Rednerinnen, Redner 70
- Sachruf 73
- Schließung der Sitzung 67, 2  
s. Unterbrechung oder Schließung
- Tagesordnung (Plenum) 63, 2; 66
- Teilnahme an Ausschusssitzungen 94, 3
- Übermittlung von Gesetzesausfertigungen 37
- Überweisung von Beratungsgegenständen  
Eingaben 50, 1  
Gesetzentwürfe 24, 2  
selbständige Anträge 39, 2  
Unterrichtungen 62, 1
- Unterbrechung oder Schließung der Sitzung  
bei Abwesenheit der Landesregierung 78, 1  
bei Beschlussunfähigkeit 79, 4  
bei störender Unruhe 89, 4  
nach Ordnungsruf 88, 3  
Schließung im Regelfall 67, 2  
zur Klärung von Zweifeln 67, 3
- Unterstützung durch  
Ältestenrat 4  
Landtagsverwaltung 9  
Präsidium 8
- Urlaub von Mitgliedern des Landtages 1, 5
- Verbot des Hauses für Mitglieder des Landtages (Ordnungsverfahren) 88, 4
- Verlassen des Präsidentenstuhles bei Unruhe 89, 4
- Verlesen von Reden 72, 2
- Stellvertretung 7  
in der Verwaltung 9
- Vertretung im Sitzungsvorstand bei Wortmeldung zur Sache 67, 4
- Vorschlag für die Wahl des - 5, 2
- Vorsitz im Ältestenrat 3, 4
- Vorsitz im Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs 15, 2
- Vorsitz im Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl und der Zustimmung des Landtages nach Art. 70, 2 NV; 16, 2
- Wahl 5
- Wahl durch Handzeichen 5, 3
- Wahrung der Würde und der Rechte des Landtages 6, 1
- Wortentziehung bei  
persönlichen Bemerkungen 76  
Redezeitbeschränkung 71, 3  
Sachruf 73, 2  
Verlesen von Reden 72, 2
- Wortmeldungen zur Geschäftsordnung 75, 2
- Worterteilung 69, 3  
an Mitglied der Landesregierung 78, 3  
an Vorsitzende, Vorsitzenden einer Fraktion 70, 1  
zu Erklärungen 77  
zu persönlichen Bemerkungen 76  
zu Zwischenfragen 69, 4

zur Geschäftsordnung 75, 1

#### **Präsidium** Art. 18 NV

- Abberufung von Mitgliedern Art. 18, 4 NV; 5, 6
- Aufgaben 8
- Beschlussfähigkeit 97 i. V. m. 96 und 79
- Besetzung der Stellen 5, 2
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen Art. 18, 3 NV
- Sitzungsniederschrift 97 i. V. m. 95, 1
- Verlust des Amtes als Mitglied 5, 5
- Wahl 5, 2 bis 4
- Wahl durch Handzeichen 5, 3
- Wahl mit Stimmzetteln 5, 3
- Zusammensetzung 5, 1

#### **Presse**

- Mitteilung über nichtöffentliche Ausschusssitzungen 93, 3
- Mitteilungen über vertrauliche Ausschussverhandlungen 93, 5 und 6

#### **Protokoll**

s. a. Niederschriften, Stenografische Berichte

- Antworten in der Fragestunde 47, 4 und 6

#### **Prüfung der Reden** 91

## **R**

#### **Räume im Landtagsgebäude**, Verfügung über 8

#### **Räumung** der Tribüne 89, 5

#### **Rechtsausschuss**, Mitwirkung

s. Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

#### **Redaktionelle** Überprüfung einer Vorlage im Ausschuss 32, 1; 33, 5

#### **Rededauer**

- bei Aktueller Stunde 49, 4
- Fraktionen 71, 1
- fraktionslose Abgeordnete 71, 1
- für Bemerkungen zur Geschäftsordnung 75, 2
- Wortenzug durch den Präsidenten 71, 3

#### **Reden**

- Dauer 71
- bei Aktueller Stunde 49, 4
- in freiem Vortrag 72, 1
- Prüfung der Übertragung 91
- Reihenfolge 70
- keine Sinnveränderung durch Berichtigung 91, 2
- keine Unterbrechung durch Wort „zur Geschäftsordnung“ 75, 1
- Unterbrechung durch Zwischenfragen 69, 4
- Verlesen von im Wortlaut vorbereiteten - 72, 2
- vertrauliche Behandlung von Niederschriften 95, 5

#### **Rednerin, Redner**

- Abschweifung vom Verhandlungsgegenstand (Sachruf) 73
- Redeberichtigung im Stenografischen Bericht 91

#### **Rednerliste**

- Eintragung zur Wortmeldung 69, 2
- Erschöpfung der - 74, 1
- Führung durch Sitzungsvorstand 69, 2

#### **Regierungsbildung** 41; 42; 43

#### **Regierungsvertreter** 78; 89, 1

#### **Reihenfolge**

- bei Abstimmungen 31, 1 und 3; 81, 2 und 3
- bei Wahl des Präsidiums 5, 2 bis 4
- in der Tagesordnung 65
- in der Vertretung des Präsidenten 7
- Rednerinnen, Redner 70

#### **Richteranklage** Art. 52 NV; 59

#### **Rücktritt** der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten 41

## **S**

#### **Sachruf** 73

#### **Sachverständige** 18 a, 1; 93, 2

#### **Schließung** der Sitzung

s. Präsidentin, Präsident (Unterbrechung oder Schließung)

- nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit 79, 4

#### **Schluss** der Besprechung 74

Wiedereröffnung 78, 2

#### **Schlussabstimmung** 32, 2

- Form bei Gesetzen 83, 1
- Verlangen auf Aussetzung 32, 4 i. V. m. Art. 42, 2 NV

#### **Schlusswort** 70, 2

#### **Schriftführerin, Schriftführer**

s. Präsidium oder Sitzungsvorstand

#### **Schriftstücke**

- Entgegennahme durch Landtagsverwaltung 9
- Verlesen 72

#### **Sitzordnung** im Landtag 4

#### **Sitzungen** des Landtages

- Anwesenheit der Landesregierung 78
- auf Verlangen der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung Art. 21, 2 NV; 63, 3
- Ausschluss von Mitgliedern des Landtages durch die Präsidentin, den Präsidenten 88, 2
- Einberufung und Tagesordnung 63
- Eröffnung, Leitung, Schließung 67, 2

- nächste nach Zusammentritt 41, 1 und 3
- Öffentlichkeit Art. 22, 1 NV
- Schließung vor Erledigung der Tagesordnung 66, 1 Nr. 5
- Unterbrechung oder Schließung bei Unruhe 89, 4 nach Ordnungsruf 88, 3
- Vorbereitung 9

**Sitzungen**

- der Ausschüsse 92 bis 96 Vorbereitung 9
- des Ältestenrats 97
- des Präsidiums 97
- vorzeitiges Verlassen 1, 3

**Sitzungsbericht**

s. Stenografische Berichte

**Sitzungssaal**

- Aufenthalt und Ordnung 89

**Sitzungsunterbrechung**

s. Präsidentin, Präsident oder Sitzungen

**Sitzungsvorstand 67**

- Entgegennahme von Änderungs- und Entschließungsanträgen 23, 2
- Rednerliste 69, 2
- Stellvertreterin, Stellvertreter 67, 1
- vorläufiger 68, 2
- Zweifel an der Beschlussfähigkeit 79, 3

**Sondersitzung** des Landtages Art. 21, 2 NV; 63, 3**Staatsgerichtshof**

- Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder 15 kein Zutritt für Landesregierung Art. 23, 3 NV
- Wahl der Mitglieder, vorgeschriebene Mehrheit Art. 55, 2 NV

**Stellenanteil** der Fraktionen

s. Fraktionen

**Stellvertreterin, Stellvertreter**

- der Präsidentin, des Präsidenten 7 in der Verwaltung 9
- für Sitzungsvorstand 67, 1

**Stenografische Berichte 90**

s. a. Niederschriften; Protokoll

- Abgabe gegen Kostenerstattung 90, 2
- Aufnahme der namentlichen Abstimmung 84, 4
- Aufnahme einer abweichenden Stimmabgabe 85
- Berichtigung der Reden 91
- Einsichtnahme in - 90, 2
- über nichtöffentliche Sitzungen 90, 1

**Stimmgleichheit** bei Abstimmung 82, 2**Stimmhaltung**

s. Abstimmung; keine Stimmabgabe

**Stimmzählung** 83, 3; 84, 1 und 2**Stimmzettel**

- bei Wahlen 86, 1
- bei Wahl der Präsidiumsmitglieder 5, 3

**Störende Unruhe** 89**Störung** durch Mitglieder des Landtages 88**T****Tagesordnung**

- Absetzen von Beratungsgegenständen 66, 1 Nr. 4 und 66, 2
- Abweichung von der - 66
- Antworten der Landesregierung zu Bemerkungen 40, 4
- aufzustellen für einen Tagungsabschnitt 63, 2; 64, 1 für mehrere Tagungsabschnitte 64, 2
- Aufstellung 63, 2; 65
- Ausschüsse 92
- bei Auflösung des Landtages 42, 1 und 3; 44
- bei Misstrauensvotum 43, 1
- Beratung durch Ältestenrat 4
- Beratung von Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen 66, 1 Nr. 1; 78, 1
- Beschluss über Einspruch gegen Sitzungsausschluss 88, 5
- Bestimmung durch Präsident 63, 2
- Eingaben zusammengefasst in Eingabenübersichten 52, 3
- Erledigung nach Beschlussunfähigkeit 79, 4
- Erweiterung 63, 2; 66, 1 Nr. 1
- gemeinsame Beratung verschiedener Punkte 66, 1 Nr. 3
- Große Anfragen 45, 4
- Kleine Anfragen zur mündlichen Beantwortung 47
- Mitteilung an Mitglieder des Landtages und Landesregierung 63, 4
- Reihenfolge der Beratungsgegenstände 65
- Schließung der Sitzung vor Erledigung 66, 1 Nr. 5
- Wahl der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten 41; 42
- Widerspruch gegen Abweichung 66, 1 Nr. 1
- Wortergreifung durch Regierungsvertreter außerhalb der - 78, 3

**Tagungsabschnitt** 64**Teilung der Frage** (des Beschlussvorschlags)

- bei Abstimmung 81, 2

**Terminplan** des Landtages 4**Tribüne**

- Ordnungsverletzung 89, 2 und 5
- Räumung 89, 5

## U

**Übermittlung** von Beschlüssen an Landesregierung

- zu Anträgen 40
- zu Gesetzesausfertigungen 37

**Überschreiten** der Rededauer 71, 3**Übertragung** der Reden, Berichtigung, Einsichtnahme 91**Überweisung** von Eingaben an Landesregierung 52, 1  
Nrn. 1 bis 3**Unerledigte** Beratungsgegenstände 21**Unruhe**, störende

- auf der Tribüne 89, 5
- im Landtag 89, 4

**Unterausschüsse**

- Aufgaben 12, 2
- Mitgliederzahl (Stärke) 11, 6
- ständige 10, 1
- Vorsitz 11, 6

**Unterbrechung** der Sitzung

- bei Abwesenheit der Landesregierung 78, 1
- bei störender Unruhe 89, 4
- nach Ordnungsruf 88, 3

**Unterlagen**

- vertrauliche 95 a

**Unterrichtungen**

- Überweisung an Ausschüsse 62, 1
- der Landesregierung über Vorhaben der Europäischen Union 62 a, 1

**Unterrichtungspflicht**

- der Landesregierung Art. 25 NV

**Unterstützer**

- von Änderungs- und Entschließungsanträgen 23, 2
- von Anträgen auf Anwesenheit der Landesregierung 78, 1
- von Anträgen auf Unterbrechung oder Schluss der Besprechung 74, 2

**Untersuchungsausschüsse** Art. 27 NV; 18

- kein Zutritt für Landesregierung Art. 23, 3 NV

**Unzuständigkeit** des Landtages für Eingaben 50, 2**Urlaub** der Mitglieder des Landtages 1, 5

## V

**Verbot** des Aufenthalts im Landtagsgebäude

- für Mitglieder des Landtages (Ordnungsverfahren) 88, 4
- für andere Personen 89, 3

**Verfassungsgerichtliche Verfahren** 57 bis 60**Verhaltensregeln** für Mitglieder des Landtages  
Anlage**Verhinderung** an Sitzungsteilnahme 1, 4**Verlassen des Sitzungssaals**

- nach Aufenthaltsverbot 89, 3
- nach Ordnungsruf (Ordnungsverfahren) 88, 2

**Verlesen**

- noch nicht verteilter Änderungsanträge 23, 3
- von Kleinen Anfragen (Fragestunde) 47, 4
- von Reden in der Aktuellen Stunde unzulässig 49, 4
- von Reden und Schriftstücken 72
- von Zusatzfragen unzulässig 47, 5; 48, 3

**Verordnungen**

s. Notverordnungen

**Verschiebung** der ersten Beratung 25, 2**Verschlussachen** 93, 4; 95 a**Vertagung**

- der Abstimmung 80
- nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit 79, 4

**Vertagung** (Schließung)

- der Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung 66, 1  
Nr. 5

**Verteilung**

- der Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen als Landtagsdrucksachen 19, 1; 46
- der Auskünfte der Landesregierung als Landtagsdrucksachen 40, 2
- der in zweiter Beratung gefassten Beschlüsse als Landtagsdrucksachen 33, 2
- der Eingabenübersichten als Landtagsdrucksachen 52, 3
- der Großen und Kleinen Anfragen als Landtagsdrucksachen 19, 1
- der Beschlussempfehlungen und schriftlichen Berichte der Ausschüsse als Landtagsdrucksache 19, 1
- der Stenografischen Berichte 90, 1
- der Vorlagen 19, 1
- von Beschlüssen kann unterbleiben 40, 1

**Verteilung** (Mitteilung)

- der Tagesordnung 63, 4

**Verträge** (Vorlagen i. S. v. § 38)

- zustimmungsbedürftige Art. 35, 2 NV

**Vertrauliche Unterlagen** 93, 4; 95 a**Vertraulichkeit** von Ausschussverhandlungen 93, 4 bis  
6; 94, 4

- Niederschrift 95, 5 und 6

**Vertretung**

- des Präsidenten (allgemein)

- des Präsidenten 7
- in der Verwaltung 9
- der Fraktionen 2 a; 22, 2; 38, 2; 48, 1

**Verwaltung**

- der Angelegenheiten des Landtages 6, 2
- des Landtages 9

**Vizepräsidentin, Vizepräsident**

- Mitgliedschaft im Ältestenrat 3, 3
- Vertretung der Präsidentin, des Präsidenten 7
- Vorsitz im Ältestenrat 3, 4 i. V. m. 7
- Vorsitz im Sitzungsvorstand 67 i. V. m. 7
- Vorsitz im Ausschuss gem. Art. 70, 2 NV; 16, 2 i. V. m. 7
- Vorsitz im Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs 15, 2 i. V. m. 7
- Wahl 5, 1 bis 4
- Wahl durch Handzeichen 5, 3

**Volksbegehren** Art. 48 NV; 62 d

**Volksentscheid** Art. 49 NV

**Volksinitiative** Art. 47 NV; 62 b und 62 c

**Vorbereitung** der Sitzungen durch Landtagsverwaltung 9

**Vorhaben der Europäischen Union** 62 a

**Vorlagen** 19, 1

- Änderung der Bezeichnung 20, 2
- Beratungen 24 bis 33; 39
- Bezeichnung 20, 2
  - sachlich und eindeutig 20, 2
  - Eignung für Dokumentation 20, 2
- Einspruch über Zurückweisung 20, 1
- Entgegennahme durch Landtagsverwaltung 9
- Europäische Union - 62 a, 2
- unerledigte 21
- unzulässige 20, 1
- Verteilung 19, 1 und 2
- Vorwegüberweisung 24, 2
- Zurückweisung 20, 1

**Vorschlagsrecht der Fraktionen**, verbleibendes 5, 4

**Vorsitz**

- im Ältestenrat 3, 4
- in den Ausschüssen 11, 3 bis 5
- in den Unterausschüssen 11, 6
- in der ersten Sitzung des Landtages (Alterspräsident) 68, 1

**Vorwegüberweisung von Vorlagen** 24, 2; 39, 2

**Vorzeitiges Verlassen** der Sitzung 1, 3

**W****Wahl**

- Aussetzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit 79, 3
- der Mitglieder des Staatsgerichtshofs Art. 55, 2 NV; 55
  - Vorbereitung durch Ausschuss 15
- der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten 41; 42; 43
- der Präsidentin, des Präsidenten 5 i. V. m. 68, 2
- der Präsidentin, des Präsidenten, der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs Art. 70, 2 NV; 16; 56
- des Präsidiums 5
- durch Handzeichen 5, 3; 86, 1
- Form bei Wahlen 86, 1
- Grundsatz der Verhältniswahl 86, 3
- Mehrheiten 82
- Zweifel an der Beschlussfähigkeit 79, 3

**Wahlen**, gesetzlich vorgeschriebene Mehrheiten 82, 1

**Wahlprüfungsausschuss** 14

- kein Zutritt für Landesregierung Art. 23, 3 NV

**Wahlprüfungsverfahren**

Art. 11 NV; §§ 2 bis 17 Wahlprüfungsgesetz

**Widerspruch**

- gegen Abkürzung und Aufhebung der Fristen zur zweiten Beratung 29
- gegen Abweichung von der Geschäftsordnung 99
- gegen Abweichung von der Tagesordnung 66, 1 Nr. 1
- gegen Wahl durch Handzeichen 5, 3

**Wiedereröffnung** der Besprechung 78, 2

**Wortentziehung** 71, 3; 72, 2; 73, 2; 75, 2; 76

**Worterteilung**

- an Fraktionsvorsitzende 70, 1
- an Mitglieder oder Beauftragte der Landesregierung 78, 2 und 3
- Antragsteller 70, 2
- Berichtersteller 70, 3
- bei Unterbrechung oder Schluss der Besprechung 74, 2
- im Plenum 69, 3
- zu Erklärungen 77
- zu persönlichen Bemerkungen 76
- zur Geschäftsordnung 75

**Wortmeldung** 69, 2

- zu Erklärungen 77
- zu persönlichen Bemerkungen 76
- zur Geschäftsordnung 75

**Z****Zahl der Mitglieder der Ausschüsse**

s. Mitgliederzahl

**Zähler** (Hammelsprung) 83, 3

**Zählgemeinschaft** 3, 2

**Zeitpunkt der Abstimmung** 80

**Zitierung** von Mitgliedern der Landesregierung 78, 1

**Zugehörigkeit** zu einer Fraktion 2, 2

**Zuhörer** an Ausschusssitzungen 94, 4

**Zurückweisung**

- persönlicher Angriffe 76
- von Vorlagen 20, 1

**Zusammensetzung**

- des Ältestenrats 3
- der Ausschüsse 11
- des Präsidiums 5

**Zusammenstellung**

- der Neufassung eines Gesetzentwurfs
- nach der zweiten Beratung 32, 2

**Zusammentritt** des Landtages nach Neuwahl Art. 9, 3  
NV

**Zusatzfragen**

- in der Fragestunde 47, 5
- zu Dringlichen Anfragen 48, 3

**Zuständigkeit** des Landtages für Eingaben 50, 2

**Zustimmung**, Form der Fragestellung 81

**Zutritt** zu den Sitzungen

- für Landesregierung Art. 23, 2 und 3 NV

**Zwangswise Entfernung** aus Landtagsgebäude oder  
Sitzungssaal

- von anderen Personen 89, 3
- von Mitgliedern des Landtages 88, 3 und 4

**Zweifel**

- an der Beschlussfähigkeit 79, 2 und 3
- über Auslegung der Geschäftsordnung 98
- über Ergebnis der Abstimmung 83, 2 und 3

**Zwischenfragen** 69, 4